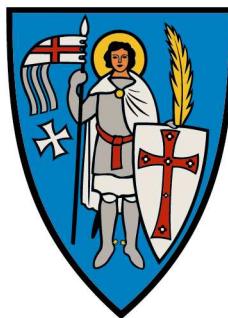


Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2022 der Stadt Eisenach

Bearbeitungsstand: 09.06.2020

Vorbericht zur 7. Fortschreibung

EISENACH



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
ANLAGENVERZEICHNIS ZUR 7. FORTSCHREIBUNG DES HSK 2012-2022.....	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
QUELLENVERZEICHNIS.....	5
GRUNDSÄTZLICHES ZUM HSK BZW. DESSEN FORTSCHREIBUNGEN:	6
<u>ALLGEMEINES:</u>	<u>6</u>
STAND DER UMSETZUNG DER 6. FORTSCHREIBUNG DES HSK 2012-2022:	8
ERHALTENE BEDARFSZUWEISUNGEN IM KONSOLIDIERUNGSZEITRAUM:.....	9
MAßNAHMEN IM RAHMEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019:.....	9
<u>1. BEWIRTSCHAFTUNGSSPERREN NACH § 26 THÜRGEMHV:</u>	<u>9</u>
<u>2. HAUSHALTSWIRTSCHAFTLICHE SPERRE GEMÄß § 28 THÜRGEMHV:</u>	<u>12</u>
STATUS KREISFREIHEIT EISENACH´S:	14
PROGNOSTISCHE ENTWICKLUNG KÜNFTIGER LANDESZUWEISUNGEN:.....	18
<u>EXKURS HINSICHTLICH DER DEMOGRAFISCHEN ENTWICKLUNG THÜRINGENS:.....</u>	<u>20</u>
VERÄNDERUNGEN DER 7. FORTSCHREIBUNG IM VERGLEICH ZUR 6. FORTSCHREIBUNG HSK (MAßNAHMEKATALOG)	21
<u>NEUE MAßNAHMEN:</u>	<u>21</u>
<u>UMGESETZTE BZW. GESTRICHENE MAßNAHMEN: KEINE</u>	<u>21</u>
<u>GEÄNDERTE MAßNAHMEN:</u>	<u>22</u>
<u>OPTIMIERTER REGIEBETRIEB:</u>	<u>22</u>
PRÜFUNG STÄDTISCHER SATZUNGEN	25
ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN ZU DEN KONSOLIDIERUNGSMAßNAHMEN DES STÄDTISCHEN HAUSHALTS UND OPTIMIERTEN REGIEBETRIEBES:	26
PRÜFBERICHT ZU DEN FREIWILLIGEN AUFGABEN	28
<u>A - KULTURAUSGABEN - BEGRENZT AUF DEN LAUFENDEN BETRIEB (VERWALTUNGSHAUSHALT)</u>	<u>28</u>
<u>1) Theater und Musik</u>	<u>28</u>
<u>2) Bibliotheken</u>	<u>30</u>
<u>4) Denkmalschutz- und pflege</u>	<u>34</u>
<u>5) Kulturelle Angelegenheiten im Ausland /Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland</u>	<u>35</u>
<u>6) Kunsthochschulen - trifft für Eisenach nicht zu</u>	<u>36</u>
<u>7) Sonstige Kulturpflege</u>	<u>36</u>
<u>8) Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten</u>	<u>37</u>
<u>B - KULTURNAHER BEREICH - BEGRENZT AUF DEN LAUFENDEN BETRIEB (VERWALTUNGSHAUSHALT)</u>	<u>39</u>
<u>1) Volkshochschule, sonstige Weiterbildung UA 35000</u>	<u>39</u>
<u>C - SONSTIGE BEREICHE (VERWALTUNGSHAUSHALT)</u>	<u>39</u>
<u>1) Sozial- und Jugendhilfebereich</u>	<u>39</u>
<u>2) Sportförderung /Zuschüsse eigene Sportstätten</u>	<u>41</u>
<u>3) Sonstige Bereiche</u>	<u>42</u>
<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>44</u>

Anlagenverzeichnis zur 7. Fortschreibung des HSK 2012-2022

Vorbericht inklusive Prüfbericht zu den freiwilligen Aufgaben

Veränderungsliste

- Anlage 1: Vergleich Einnahmen Ausgaben Landkreise /Gemeinden
- Anlage 2: Soll-Ist-Vergleich Konsolidierungsmaßnahmen der 6. Fortschreibung HSK 2012-22 bezogen auf den Konsolidierungserfolg auf Basis der Jahresrechnung 2019 für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019
- Anlage 3: Fortschreibung Personaloptimierungskonzept
- Anlage 4: Übersicht Freiwillige Aufgaben /Kulturausgaben
- Anlage 5: Übersicht über finanzielle Auswirkungen der Einzelmaßnahmen des optimierten Regiebetriebes und Gesamtzusammenstellung
- Anlage 6: Maßnahmenkatalog mit Stellungnahmen Fachämter Stadtverwaltung incl. optimierter Regiebetrieb
- Anlage 7: Übersicht über finanzielle Auswirkungen der Einzelmaßnahmen ohne Regiebetrieb und Gesamtzusammenstellung
- Anhang: Formblätter Nr. I bis XIX**

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH
AfA	Absetzung für Abnutzung
ATZ	Altersteilzeit
AZV	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach
BBVL	Beratungsgesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH
BfA	Bundesagentur für Arbeit
BHKW	Blockheizkraftwerk
d. h.	das heißt
einschl.	einschließlich
EK	Eigenkapital
EP	Einzelplan
EVB GmbH	Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH
EW	Einwohner
EWT	Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH
ff.	fort folgende
FP	Finanzplan
FFW	Freiwillige Feuerwehr(en)
GIS	Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH
ggfs.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gr.	Gruppierung
GuV	Gewinn- und Verlust(rechnung)
HHSt.	Haushaltsstelle
HHPI	Haushaltsplan
HSK	Haushaltssicherungskonzept
i. d. R.	in der Regel
i. L.	in Liquidation
JA	Jahresabschluss
JR	Jahresrechnung
k. A.	keine Angaben
KEBT AG	Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG
KET	Kommunaler Energiezweckverband
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
Kita	Kindertagesstätten
KME	Kulturstiftung Meiningen-Eisenach
KVG	Kommunale Verkehrsgesellschaft Eisenach mbH
KW-Stellen	Künftig wegfallende Stellen
lfd.	laufend(e)
LTE	Landestheater Eisenach GmbH i. L.
MA	Mitarbeiter
ORB /opt. Regiebetrieb	optimierter Regiebetrieb der Stadt Eisenach
OT	Ortsteil
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
rd.	rund
RE	Rechnungsergebnis
RL	Rücklage
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SEG	Sportbad Eisenach GmbH
SEIKSDU	Straßenentwässerungsinvestitionskostenschuldendienstumlage
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

STVO	Straßenverkehrsordnung
SWE	Stadtwirtschaft Eisenach GmbH
SWG	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH
SWKT	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus
TEUR	Tausend Euro
TAVEE	Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal
ThürArchivG	Thüringer Archivgesetz
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKitaG	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
ThürKGG	Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürLVvA	Thüringer Landesverwaltungsamt
ThürÖPNVG	Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
ThürSchFG	Thüringer Schulfinanzierungsgesetz
TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
u. a.	und andere
u. ä.	und ähnliches /und ähnlichen
UA	Unterabschnitt
UBT	Unternehmensbetreuungsgesellschaft für die Beteiligungen des Wartburgkreises mbH
VHS	Volkshochschule
VJ	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschrift
VW	Verwahrgeless /Verwahrkonten
VZÄ	Vollzeitäquivalent
VMH	Vermögenshaushalt
VWH	Verwaltungshaushalt
WAK	Wartburgkreis
WAK-SPK	Wartburg-Sparkasse
WP	Wirtschaftsplan
z. B.	zum Beispiel

Quellenverzeichnis

- Mittelfristiger Finanzplan des Landes Thüringen für die Jahre 2019 bis 2023
- Tabellen und Analysen des TLS

Vorbericht zur 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Eisenach 2012-2022

Grundsätzliches zum HSK bzw. dessen Fortschreibungen:

Allgemeines:

HSK:

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.09.2012 (Nr. StR/0621/2012) wurde das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eisenach (HSK) für den Zeitraum 2012 bis 2022 beschlossen. Mit Bescheid vom 25.10.2012 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt das vorgenannte HSK und es wurde mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen (Anlage 6) begonnen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt wiederherzustellen.

Zur Umsetzung des HSK wurde verwaltungsintern eine Lenkungsgruppe eingesetzt, welche die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen begleitet und auch mit der Vorbereitung der notwendigen Fortschreibung des HSK beauftragt ist. Zudem wurde am 05.09.2012 eine Einwohnerversammlung durchgeführt, wo der Entwurf des HSK erstmalig öffentlich vorgestellt und diskutiert worden ist.

1. Fortschreibung:

Gemäß § 53a Abs. 3 Satz 1 ThürKO ist das genehmigte HSK im Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Entsprechend Nr. 4 der VV-Haushaltssicherung sind in diesem Zusammenhang ab dem 2. Jahr der Aufstellung eines HSK die Veränderungen gegenüber der Ausgangslage und der Stand der Umsetzung darzustellen. Entsprechend der ursprünglichen Systematik des aufgestellten HSK ist ein „Soll /Ist-Vergleich“ vorzunehmen.

Im Rahmen der Gespräche mit dem Finanzministerium wurde durch dieses eine weitere externe Begutachtung des städtischen Haushaltes für notwendig erachtet und eine beschränkte Ausschreibung zur Vergabe eines Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung für die Stadt Eisenach veranlasst. Durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen KPMG wurde daraufhin im Zeitraum Mai bis Juni 2014 die Prüfung des städtischen Haushalts vor Ort vorgenommen.

Parallel zur Einbringung des Haushaltsplanes 2014 in den Stadtrat am 21.10.2014 erfolgte auch die Einbringung der 1. Fortschreibung des HSK 2012-2022. Aufgrund eines fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrages wurde eine Sondersitzung des Stadtrates für den 02.12.2014 anberaumt. Weiterhin wurde am 19.11.2014 eine Einwohnerversammlung zur 1. Fortschreibung HSK durchgeführt.

Mit Beschluss-Nr. StR/0135/2014 wurde in der Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 02.12.2014 die 1. Fortschreibung des HSK beschlossen. Die Genehmigung von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 03.12.2014. Daraufhin erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der 1. Fortschreibung des HSK am 09.12.2014.

...

2. Fortschreibung:

Am 10.03.2015 erfolgte in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eine erste Information zum aktuellen Planungsstand der Fortschreibung. In Vorbereitung der Einbringung der 2. Fortschreibung des HSK in den Stadtrat der Stadt Eisenach nach der Sommerpause fand am 09.07.2016 eine partei- und fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe (AG Haushalt) statt. Daraufhin wurde am 25.08.2015 wurde die 2. Fortschreibung in den Stadtrat eingebracht und im September 2015 in den Ausschüssen thematisiert. Weiterhin erfolgte am 07.09.2015 eine Einwohnerversammlung zu den Themen Haushalt und Fortschreibung HSK.

Mit Beschluss-Nr. StR/0242/2015 wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 22.09.2015 die 2. Fortschreibung des HSK beschlossen. Die Genehmigung von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 25.09.2015. Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Fortschreibung des HSK am 23.10.2015.

3. Fortschreibung:

Am 11.03.2016 erfolgte in einer Veranstaltung mit den Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates der Stadt Eisenach eine erste Information zum aktuellen Planungsstand der Fortschreibung. Im Nachgang der Einbringung der 3. Fortschreibung des HSK in den Stadtrat der Stadt Eisenach am 12.04.2016 fand am 14.04.2016 eine Sitzung einer für die Beratung gebildeten Arbeitsgruppe (AG Haushalt) statt. Daraufhin wurde die 3. Fortschreibung in den Monaten April /Mai 2016 in den Fach-Ausschüssen thematisiert. Weiterhin wurde am 26.04.2016 eine Einwohnerversammlung zu den Themen Haushalt und Fortschreibung HSK durchgeführt.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 10.05.2016 wurde die 3. Fortschreibung des HSK beschlossen (Beschluss Nr. StR/0368/2016). Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 29.06.2016. Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Fortschreibung des HSK wurde am 16.07.2016 vorgenommen.

Sowohl der Bescheid zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 vom 04.07.2016 als auch der Bescheid zur Genehmigung der 3. Fortschreibung des HSK 2012 bis 2022 enthält einen entsprechenden Hinweis bzw. eine konkrete Auflage. Es wird erwartet, dass der anteiligen Deckung der Altfehlbeträge höchste Priorität durch das Erschließen weiteren Konsolidierungspotentiales und einer sparsamen Haushaltsführung eingeräumt wird. Weiterhin wurde die Stadt Eisenach beauftragt, die 4. Fortschreibung des HSK bis spätestens zum 28.02.2017 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

4. Fortschreibung:

Die Beschlussvorlage der 4. Fortschreibung des HSK wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 13.12.2016 in die Ausschüsse zur Beratung verwiesen. Daraufhin wurde die 4. Fortschreibung im Januar 2017 in den Fach-Ausschüssen thematisiert. Weiterhin wurde am 30.01.2017 eine Einwohnerversammlung zu den Themen Haushalt und Fortschreibung HSK durchgeführt.

...

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 31.01.2017 wurde die 4. Fortschreibung des HSK beschlossen (Beschluss Nr. StR/0482/2017). Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 05.04.2017. Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Fortschreibung des HSK wurde am 16.05.2017 vorgenommen.

5. Fortschreibung:

Die Beschlussvorlage der 5. Fortschreibung des HSK wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 30.01.2018 in die Ausschüsse zur Beratung verwiesen. Daraufhin wurde die 5. Fortschreibung im Zeitraum Februar bis März 2018 in den Fach-Ausschüssen thematisiert.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 13.03.2018 wurde die 5. Fortschreibung des HSK beschlossen (Beschluss Nr. StR/0662/2018). Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 20.06.2018. Die öffentliche Bekanntmachung der 5. Fortschreibung des HSK wurde am 12.07.2018 vorgenommen.

6. Fortschreibung:

Die Beschlussvorlage der 6. Fortschreibung des HSK wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 23.04.2019 in die Ausschüsse zur Beratung verwiesen. Daraufhin wurde die 6. Fortschreibung im Mai 2019 in den Fach-Ausschüssen thematisiert.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 21.05.2019 wurde die 6. Fortschreibung des HSK beschlossen (Beschluss Nr. StR/0840/2019). Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 08.10.2019. Die öffentliche Bekanntmachung der 6. Fortschreibung des HSK wurde am 17.10.2019 vorgenommen.

Stand der Umsetzung der 6. Fortschreibung des HSK 2012-2022:

Als Anlage 2 ist dieser Fortschreibung der Soll-Ist-Vergleich der Konsolidierungsmaßnahmen der 6. Fortschreibung HSK 2012-22 auf Basis der vorläufigen Jahresrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 beigefügt.

Grundlage hierfür ist, der Genehmigungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vom 08.10.2019, mit dem diese fordert, mit der 6. Fortschreibung des HSK über die Umsetzung der geplanten Konsolidierungsmaßnahmen in 2019 zu berichten.

...

Erhaltene Bedarfszuweisungen im Konsolidierungszeitraum:

Durch das Land Thüringen wurden während des bisherigen Konsolidierungszeitraums nachfolgende Bedarfszuweisungen an die Stadt Eisenach ausgereicht:

Haushaltsjahr	Plan	Ist (bereinigtes Soll)	Saldo
2012	1.263.000 €	1.263.000 €	- €
2013	2.500.000 €	2.500.000 €	- €
2014	4.000.000 €	4.000.000 €	- €
2015	8.312.813 €	7.279.040 €	- 1.033.773 €
2016	9.079.736 €	7.279.736 €	- 1.800.000 €
2017	9.537.377 €	7.229.656 €	- 2.307.721 €
2018	10.876.009 €	7.500.445 €	- 3.375.564 €
2019	10.167.644 €	6.017.335 €	- 4.150.309 €
2020	10.530.998 €	Bescheid noch nicht vorliegend	

Maßnahmen im Rahmen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2019:

1. Bewirtschaftungssperren nach § 26 ThürGemHV:

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung im Dezember 2019 musste die Haushaltswirtschaft nach den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 ThürKO geführt werden. Gemäß innerdienstlicher Verfügung der Oberbürgermeisterin wurden folgende Beschränkungen in der Bewirtschaftung erlassen:

Hinsichtlich der **Bewirtschaftung der Mittel im Verwaltungshaushalt** wurden für das **1. Halbjahr** folgende Festlegungen getroffen:

Generelle Regelung für sämtliche Ausgabeansätze Verwaltungshaushalt:

	globale Sperrung	individuelle Sperrung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
1. Quartal	20 %	55 %	75 %	25 %
2. Quartal	20 %	30 %	50 %	50 %

Ausgenommen von vorstehender Regelung waren folgende Ausgaben:

Gruppierung	Bezeichnung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
4	Personalausgaben	20 %	80 %
540010	Sachversicherungen	20 %	80 %
550010	Kfz-Versicherungen	20 %	80 %
645	Versicherungen	20 %	80 %
661	Mitgliedsbeiträge	20 %	80 %

71	Zuschüsse	100 %	0 %
69 und 73 bis 79	Soziale Leistungen	40 %	60 %
---	Ausgaben im Rahmen von Zweckbindungsvermerken (wenn kostendeckend veranschlagt)	20 %	80 %

Vermögenshaushalt

Generelle Regelung für sämtliche Ausgabeansätze:

	pauschale Sperrung	individuelle Sperrung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
1. - 4. Quartal	100 %	---	100 %	0 %

Im Vermögenshaushalt konnten nur solche Investitionsmaßnahmen realisiert werden, die zu 100 % durch Landesmittel oder Zuschüsse Dritter finanziert sind.

Ausgenommen von vorstehender Regelung waren folgende Ausgaben:

Gruppierung	Bezeichnung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
97	Tilgung von Krediten	20 %	80 %

Zugriff auf gesperrte Haushaltsmittel

Um gesperrte Haushaltsmittel in Anspruch nehmen zu können, war es erforderlich, einen entsprechenden Antrag nach dem bekannten Verfahren über die Finanzverwaltung an die Oberbürgermeisterin zu stellen. In den Anträgen war **die Pflicht zur Leistung ausführlich darzulegen** bzw. auf die verbindliche Grundlage (Gesetz, Rechtsvorschrift, Vertrag etc.) einzugehen. Die Entscheidung erfolgte abschließend durch die Oberbürgermeisterin.

Folgende Punkte waren im Rahmen der Haushaltsausführung unbedingt zu beachten:

- ✓ für **freiwillige Leistungen** im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist - auch wenn Haushaltsmittel in der betroffenen Haushaltsstelle bzw. dem Deckungskreis zur Verfügung stehen - **grundsätzlich immer ein Freigabeantrag** zu stellen,
- ✓ für Leistungen, welche seitens des optimierten Regiebetriebes ausgeführt und den Fachämtern in Rechnung gestellt werden (z. B. für Veranstaltungen, Transporte...), sind **ebenfalls vor Beauftragung des Regiebetriebes entsprechende Freigabeanträge an die Finanzverwaltung zu stellen.**
- ✓ Jegliche bestehenden **vertraglichen Verpflichtungen** sind regelmäßig von den Fachämtern auf **mögliche Einsparpotentiale** zu überprüfen.
- ✓ Zur Verbesserung der Liquidität sind die im Entwurf des Haushaltes eingeplanten Einnahmen und Ausgaben **entsprechend ihren Fälligkeiten zeitnah** zu erheben, einzuziehen bzw. zu zahlen.

Hinsichtlich der **Bewirtschaftung der Mittel im Verwaltungshaushalt** wurden für das **2. Halbjahr** folgende, abweichende Festlegungen getroffen:

Generelle Regelung für sämtliche Ausgabeansätze Verwaltungshaushalt:

	globale Sperrung	individuelle Sperrung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
3. Quartal	20 %	5 %	25 %	75 %
4. Quartal	20 %	0 %	20 %	80 %

Ausgenommen von vorstehender Regelung waren folgende Ausgaben:

Gruppierung	Bezeichnung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
4	Personalausgaben	20 %	80 %
540010	Sachversicherungen	20 %	80 %
550010	Kfz-Versicherungen	20 %	80 %
645	Versicherungen	20 %	80 %
661	Mitgliedsbeiträge	20 %	80 %
71	Zuschüsse	100 %	0 %
73 bis 79	Soziale Leistungen	20 %	80 %
---	Ausgaben im Rahmen von Zweckbindungsvermerken (wenn kostendeckend veranschlagt)	20 %	80 %

Vermögenshaushalt

Generelle Regelung für sämtliche Ausgabeansätze:

	pauschale Sperrung	individuelle Sperrung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
1. - 4. Quartal	100 %	---	100 %	0 %

Im Vermögenshaushalt konnten nur solche Investitionsmaßnahmen realisiert werden, die zu 100 % durch Landesmittel oder Zuschüsse Dritter finanziert waren.

Ausgenommen von vorstehender Regelung waren folgende Ausgaben:

Gruppierung	Bezeichnung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
97	Tilgung von Krediten	20 %	80 %

...

Zugriff auf gesperrte Haushaltsmittel

Um gesperrte Haushaltsmittel in Anspruch nehmen zu können, war es auch im 2. Halbjahr 2019 erforderlich, einen Antrag auf Freigabe der benötigten Haushaltsmittel über die Finanzverwaltung der Oberbürgermeisterin zur Genehmigung vorzulegen. In den Anträgen war **die Pflicht zur Leistung gemäß § 61 ThürKO ausführlich darzulegen** bzw. auf die verbindliche Grundlage (Gesetz, Rechtsvorschrift, Vertrag etc.) einzugehen.

Folgende Punkte waren im Rahmen der Haushaltsausführung unbedingt zu beachten:

- ✓ Für **freiwillige Leistungen** im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt musste - auch wenn Haushaltsmittel in der betroffenen Haushaltsstelle bzw. dem Deckungskreis zur Verfügung stehen - **grundsätzlich ein Freigabeantrag** gestellt werden.
- ✓ Für Leistungen, welche seitens des optimierten Regiebetriebes ausgeführt und den Fachämtern in Rechnung gestellt wurden (z. B. für Veranstaltungen, Transporte...), waren **ebenfalls vor Beauftragung des Regiebetriebes entsprechende Freigabeanträge an die Finanzverwaltung zu stellen**.
- ✓ Bestehende **vertragliche Verpflichtungen** waren von den Fachämtern auf **mögliche Einsparpotentiale** zu überprüfen.
- ✓ Zur Verbesserung der Liquidität waren die im Entwurf des Haushaltes eingeplanten Einnahmen und Ausgaben **entsprechend ihren Fälligkeiten zeitnah** zu erheben, einzuziehen bzw. zu zahlen.

Für den Bereich des **optimierten Regiebetriebes (Amt 67)** wurde für das 1. und 2. Halbjahr 2019 festgelegt, dass für alle Ausgaben, die während der haushaltslosen Zeit im Rahmen des Wirtschaftsplanes getätigt werden sollen, ebenfalls die Vorschriften des § 61 ThürKO gelten. Die Prüfung und Bewertung erfolgte durch den Regiebetrieb in eigener Regie im Rahmen der Ausführung des Erfolgsplanes. Sofern Freigaben für Mittel des Vermögenshaushaltes beantragt wurden, galt auch für den Regiebetrieb das gleiche Verfahren wie für alle anderen Fachämter.

Für die haushaltslose Zeit im Jahr 2020 gelten aktuell erneut die Regeln zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 ThürKO. Das vorstehend für das Jahr 2018 beschriebene Freigabeverfahren gilt entsprechen einer Verfügung der Oberbürgermeisterin in gleicher Weise auch für das Haushaltsjahr 2019.

2. Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 28 ThürGemHV:

Mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 09.10.2019 wurde der Stadt Eisenach für das Jahr 2019 eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung in Höhe von 6.017.335 € zur Haushaltskonsolidierung gewährt. Gemäß Nr. II des Bescheides war die Bedarfszuweisung in Höhe von 183.461 € für die anteilige Deckung der bis 2018 aufgelaufenen Altfehlbeträge zu verwenden.

Im Haushaltsplan war eine Bedarfszuweisung in Höhe von 10.167.644 € veranschlagt, so dass sich auf Basis des vorliegenden Bescheides eine Mindereinnahme gegenüber dem Planansatz in Höhe von 4.150.309 € ergab. Dadurch konnte der Haushaltsausgleich nicht mehr dargestellt werden, so dass aufgrund dieser erheblichen Mindereinnahme der Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre unerlässlich war.

...

☞ Gemäß § 28 Abs. 1 ThürGemHV ist die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln zu sperren, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert. Die Sperre dient als Maßnahme zur Sicherung des Haushaltsausgleichs.

Für die Sperre berücksichtigt wurden ebenfalls aktuell bekannte Mindereinnahmen und erkennbare Mehrausgaben. Der zu sperrende Betrag ergab sich wie folgt:

Mindereinnahmen Gesamthaushalt	-5.050.309 €
- davon Bedarfszuweisung -	-4.150.309 €
<hr/>	
Mehreinnahmen Gesamthaushalt	988.900 €
<hr/>	
verbleibender Betrag	4.061.409 €
(Erlass haushaltswirtschaftliche Sperre)	

Sowohl der Verwaltungs- als auch der Vermögenshaushalt wurden auf Mehreinnahmen und mögliche Ausgabereduzierungen überprüft. Hinsichtlich der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf die Kommentierung zu § 27 ThürGemHV hingewiesen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleiches sind danach explizit auch Vorhaben des Vermögenshaushaltes bei der Festlegung von Haushaltssperren zu berücksichtigen. Neue Vorhaben, die nicht zu 100 % fremdfinanziert sind oder bei denen keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen, müssen hierbei regelmäßig zurückstehen.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise des Thüringer Landesverwaltungsamtes in der Würdigung der Haushaltssatzung 2019 vom 14.11.2019 verwiesen. Demnach ist war es erforderlich, durch geeignete Maßnahmen, hier insbesondere durch haushaltsrechtliche Sperren nach § 28 ThürGemHV und durch Einsatz nichtzweckgebundener Mehreinnahmen, den Haushaltsausgleich im Rahmen des Haushaltsvollzugs nicht zu gefährden.

Aufgrund dieser Vorgaben wurden Verwaltungs- und Vermögenshaushalt einer entsprechenden Prüfung unterzogen.

Letztendlich konnte dem Haupt- und Finanzausschuss zur Sitzung am 22.10.2019 ein Vorschlag zum Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 28 ThürGemHV vorgelegt werden, mit der ein Ausgabevolumen von insgesamt 4.061.409 Euro zur Sperrung vorgeschlagen wurde. Aufgrund der bereits dargestellten Summe der Mehreinnahmen und der vorgeschlagenen Sperrung der Ausgabeansätze konnte damit der Haushaltsausgleich wieder dargestellt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat daraufhin am 22.10.2019 den einstimmigen Beschluss (HFA/010/2019) zum Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre gefasst. Im Anschluss wurde die Kommunalaufsicht über den Erlass der Sperre informiert und es erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung am 20.11.2019 Die Haushaltssatzung ist daraufhin am 20.11.2019 in Kraft getreten.

Mit der Beschlussfassung über die haushaltswirtschaftliche Sperre einher ging die Festlegung der Zuständigkeiten für eine Aufhebung der Sperre. Im Bedarfsfalle waren nach hinreichender Begründung durch die Verwaltung bei Beträgen

- a) bis 10.000 € durch die Oberbürgermeisterin
- b) über 10.000 € durch den Haupt- und Finanzausschuss

zuständig.

Im Nachgang zur Beschlussfassung der haushaltswirtschaftlichen Sperre erfolgten nachfolgende Aufhebungen:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 03.12.2019 unter TOP 3 (Beschluss-Nr. HFA/016/2019) einstimmig beschlossen, dass die am 22.10.2019 beschlossene haushaltswirtschaftlichen Sperre für Deckungskreis 0038 – Hilfen zur Gesundheit in Höhe von 55.000 € aufgehoben wird. Die Kompensation des zu entsperrenden Betrages erfolgte über Mehreinnahmen in Haushaltsstelle 48200.191000 (Leistungsbeteiligung Leistungen Unterkunft und Heizung).
2. Des Weiteren hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eisenach am 16.12.2019 unter TOP 2 (Beschluss-Nr. HFA/020/2019) einstimmig beschlossen, dass die am 22.10.2019 beschlossenen haushaltswirtschaftlichen Sperre für folgende Maßnahmen aufgehoben wird:
 - a) Haushaltsstelle 32100.935070 – Umsetzung Museumskonzept in Höhe von 200.000 €
 - b) Haushaltsstelle 63000.960030 – Mühlhäuser Straße, Erneuerung Fahrbahn und Gehwege in Höhe von 109.700 €

☞ Im Rahmen der weiteren Haushaltsausführung 2019 stellte sich die tatsächliche Einnahmeentwicklung deutlich besser dar, als noch im Oktober 2019 erwartet. Konkret haben sich die Soll-Einnahmen bei der Gewerbesteuer auf einen Betrag von rd. 16,4 Mio. € bei einem Planansatz von 15,5 Mio. € belaufen. Zum Zeitpunkt des Erlasses der haushaltswirtschaftlichen Sperre waren hier Mindereinnahmen in Höhe von rd. 0,9 Mio. € kalkuliert.

Diese Entwicklung war im Monat Oktober noch nicht absehbar. Die gegen Ende des Jahres erfolgten weiteren Sollstellungen betrafen Nachzahlungen für Vorjahre aus Betriebsprüfungen. Im Zuge der vorstehenden Ausführungen ergab sich bei Betrachtung des Gesamthaushaltes ein finanzieller Spielraum, der eine Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperren für die vorgenannten Maßnahmen zuließ.

Status Kreisfreiheit Eisenach´s:

Im Zuge der Gebietsreform nach dem Thüringer Neugliederungsgesetz (ThürNGG) vom 16.08.1993 und dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Städte Eisenach und Nordhausen (GesESA/NDH) vom 25.03.1994 wurde die Stadt Eisenach mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zur kreisfreien Stadt erklärt. Einhergehend mit der Kreisfreiheit war mit diesem Gesetz auch eine Eingemeindung der Gemeinde Wutha-Farnroda seitens des Landes zur Stärkung der Stadt Eisenach beabsichtigt. Bekanntermaßen wurde diese Eingemeindung aufgrund eines Urteiles des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1997 - VerGH 11/95 aus formellen Gründen abgelehnt und somit nicht vollzogen.

Seitens des Landes wurde daraufhin aufgrund einer Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes durch Einfügung des § 8 a ein finanzieller Ausgleich für die Stadt Eisenach für die Nichteingemeindung Wutha-Farnroda´s geregelt.

Gemäß § 8 a - Finanzhilfen an die Stadt Eisenach infolge der Kreisfreiheit - erhielt die Stadt Eisenach in den Jahren 1999 bis 2002 folgende Vorweg-Schlüsselzuweisungen: 1999: 6 Millionen Deutsche Mark 2000: 5 Millionen Deutsche Mark 2001: 4 Millionen Deutsche Mark **2002**: 3 Millionen Deutsche Mark. Diese Vorweg-Schlüsselzuweisungen wurden jeweils am 1. Juli des laufenden Haushaltsjahres ausgezahlt.

Durch diese Regelung war es in den genannten Jahren möglich, die Haushaltswirtschaft ausgeglichen zu gestalten. Nach Auslaufen dieser Regelung fand kein weiterer finanzieller Ausgleich für die seinerzeit nicht erfolgte Eingemeindung statt.

In den Folgejahren nach 2002 verschlechterte sich die finanzielle Situation der Stadt Eisenach aufgrund des bekannten strukturellen Finanzierungsproblems. Hinzu kamen die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009, die zu einer Verstärkung der defizitären Entwicklung führten, so dass in verstärktem Maße Haushaltssicherung betrieben werden musste. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, inwieweit der Status einer kreisfreien Stadt weiterhin beibehalten werden kann. Im Zuge der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2012 - 2022 wurde schließlich eine Rückkreisung der Stadt Eisenach in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Die Maßnahme wurde vom Land im Rahmen der Genehmigung des HSK anerkannt.

Seither wurden mit Vertretern des Wartburgkreises Gespräche über eine Rückkreisung in den Wartburgkreis geführt und demzufolge Arbeitsgruppen mit Vertretern der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises gebildet und Aufgabenschwerpunkte festgelegt.

In der Stadtratssitzung am 29.01.2014 erfolgte durch die Oberbürgermeisterin ein Zwischenbericht (1433-BR/2013) über den Stand der Gespräche zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis zur möglichen Rückkreisung. Zwischenzeitlich wurden die Gespräche wegen der unklaren Lage im Land ausgesetzt.

Gegenüber Vertretern des Landes wurde die Zielstellung zur Rückkreisung in den Wartburgkreis mitgeteilt. Die Stadt Eisenach hat sich hierbei in den Diskussionsprozess zur Erarbeitung des Leitbildes für eine Gebietsreform eingebracht.

Die Hinweise der Stadt wurden nicht berücksichtigt. Die Stadt hat ihre Positionen im Gesetzgebungsverfahren für ein Vorschaltgesetz im Rahmen der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht. In diesem Zusammenhang wird auf den Stadtratsbeschluss vom 17.11.2015 verwiesen (Beschlussvorlage-Nr. 0377-StR/2015: „Wartburgregion stärken - Potentiale bündeln“).

In der Stadtratssitzung am 14.06.2016 wurde mehrheitlich beschlossen, die Oberbürgermeisterin zu beauftragen, unverzüglich beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die förmliche Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur freiwilligen Eingliederung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis zu beantragen (Vorlage-Nr. 0545-StR/2016).

In der Stadtratssitzung am 06.09.2016 erfolgte eine Berichtsvorlage (Nr. 0578-BR/2016) mit der Darstellung des damaligen aktuellen Standes der Gespräche der Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach mit dem Landrat des Wartburgkreises zur freiwilligen Eingliederung der kreisfreien Stadt Eisenach in den Wartburgkreis.

Die Gespräche zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis, an denen neben der Oberbürgermeisterin und dem Landrat auch die Fraktionsvorsitzenden von Stadtrat und Kreistag (teilweise) teilnahmen, wurden Ende des Jahres 2017 / Anfang des Jahres 2018 intensiviert und mündeten Mitte des Jahres 2018 in die Erarbeitung eines sog. Zukunftsvertrages, mit dem die Fusion der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis geregelt werden sollte.

Die weiteren Verhandlungen zum Zukunftsvertrag führten letztendlich zu einer Beschlussfassung des Kreistages des Wartburgkreises am 23.08.2018. Am gleichen Tage befasste sich der Stadtrat mit dem Entwurf des Zukunftsvertrages. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.08.2018 dem

...

Vertrag nicht abschließend zugestimmt, vielmehr wurde die Oberbürgermeisterin beauftragt, schnellst möglich mit dem Land Verhandlungen darüber zu führen, mit welchen geeigneten Maßnahmen die Wiederherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit erreicht und nachhaltig gesichert werden kann. Sofern infolge dieser Verhandlungen erkennbar ist, dass die Wiederherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Zukunftsvertrag möglich ist, sollte die Oberbürgermeisterin den Stadtrat darüber unterrichten und eine Beschlussvorlage zur abschließenden Entscheidung über den Zukunftsvertrag vorbereiten.

Im weiteren Verlauf erfolgte eine Vielzahl von Gesprächen mit Vertretern des Wartburgkreises und Vertretern des Landes Thüringen, in denen die im Entwurf des Zukunftsvertrages enthaltenen Regeln diskutiert wurden. Seitens der Vertreter der regierungstragenden Fraktionen des Thüringer Landtages wurde daraufhin ein Gesetzentwurf (EisenachNGG) erarbeitet und vorgelegt.

Final hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2018 erneut den Entwurf eines Zukunftsvertrages zur freiwilligen Fusion der kreisfreien Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis unter Berücksichtigung des Entwurfes des EisenachNGG beraten und dem Vertrag nicht zugestimmt (Beschluss-Nr. StR/0772/2018; Abstimmungsergebnis 16, Ja, 16 Nein-Stimmen). Das zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitete Gesetzgebungsverfahren im Thüringer Landtag wurde daraufhin beendet.

Die Oberbürgermeisterin wurde in diesem Zusammenhang durch den Stadtrat beauftragt, weitere Gespräche mit dem Landrat des Wartburgkreises zu führen, mit der Zielstellung, Änderungen zum Zukunftsvertrag zu erreichen. Es schlossen sich daraufhin weitere Gespräche und Sitzungen an.

Im Ergebnis wurde letztendlich in der Stadtratssitzung am 12.03.2019 unter TOP 5 „Beauftragung der Oberbürgermeisterin zur Fortführung der Verhandlungen mit dem Landrat des Wartburgkreises über eine mögliche Fusion der kreisfreien Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis“ das Thema erneut beraten. Der in diesem Zusammenhang gestellte und nachstehend angeführte Alternativ-Antrag der CDU-Stadtratsfraktion fand die einstimmige Zustimmung (Beschluss-Nr. STR/0815/2019).

1. Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt, die Zustimmung zu dem in der Anlage beigefügten Zukunftsvertrag mit der Maßgabe
 - a) des freiwilligen Verzichts der Stadt Eisenach auf die folgenden Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches nach §§ 3, 4 des Zukunftsvertrages, die der Wartburgkreis erfüllen soll, mit Wirkung ab 01.01.2022:
 - Trägerschaft für die Grundversorgung der Erwachsenenbildung durch die Einrichtung von Volkshochschulen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürEBG in der derzeit gültigen Fassung
 - Straßenverkehrsbehörde nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S.11) in der derzeit geltenden Fassung
 - untere Gewerbebehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der derzeit geltenden Fassung

und

...

b) der Beanspruchung eines Sitzes und einer Stimme der Stadt Eisenach in der Trägerversammlung des Jobcenters des Wartburgkreises.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt

a) mit dem Wartburgkreis gemeinsame Vereinbarungen über die Übertragung des freiwilligen Verzichts in Ziffer 1 a) mit folgender Maßgabe herbeizuführen:

Einrichtung der Volkshochschule des Wartburgkreises mit Sitz in der Stadt Eisenach und Außenstelle/Zweigsitz in Bad Salzungen

und

b) im Rahmen der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren (Eisenach-NGG) auf eine gesetzliche Regelung hinzuwirken.

3. Die Oberbürgermeisterin wird im Hinblick auf Ziffer 2 des Beschlusses beauftragt, in jedem Haupt- und Finanzausschuss über den Fortgang der Vereinbarungen unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Bericht zu erstatten und den Abschluss der Vereinbarungen bis spätestens 31.12.2019 herbeizuführen und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, hinsichtlich des Sitzes und der Stimme der Stadt Eisenach in der Trägerversammlung des Jobcenters des Wartburgkreises eine gemeinsame Vereinbarung mit dem Wartburgkreis herbeizuführen und im Rahmen der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren (Eisenach-NGG) auf eine gesetzliche Regelung hinzuwirken.

5. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit dem Wartburgkreis eine Vereinbarung darüber zu schließen,

a) dass die regionale Wirtschaftsförderung des Wartburgkreises mit der Stadt Eisenach in einer Gesellschaft durch den Wartburgkreis verwirklicht wird;

b) dass das regionale Tourismus-Marketing des Wartburgkreises und die Aufgaben der Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH (EWT) in einer Gesellschaft verwirklicht werden.

c) Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in jedem Haupt- und Finanzausschuss über den Fortgang der Vereinbarungen unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Bericht zu erstatten und den Abschluss der Vereinbarungen bis spätestens 31.12.2020 herbeizuführen und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

6. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit dem Wartburgkreis bis zum 31.12.2019 eine Vereinbarung darüber zu erzielen, wie die personelle Auseinandersetzung nach § 8 Abs. 2 des Zukunftsvertrages erfolgt. Diese Vereinbarung ist dem Stadtrat nach Abschluss zur Kenntnis und mit nachvollziehbaren Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die jeweiligen Haushaltssatzungen und insbesondere den Stellenplan der Stadt Eisenach vorzulegen.

7. Die vorstehenden Beschlüsse stehen unter der Maßgabe, dass im Rahmen des einzuleitenden Gesetzgebungsverfahrens durch den Thüringer Landtag zur Fusion der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis

...

- a) vom Verhandlungs- oder Ergebnisstand des vormaligen Gesetzgebungsverfahrens (Landtag Drucksache 6/6170) in der Fassung bis zum 11.12.2018 zu Ungunsten der Stadt Eisenach oder des Wartburgkreises nicht abgewichen wird;
- b) der Vollzug der Fusion durch Funktions- und Rechtsnachfolge zum 01.01.2022 stattfindet;
- c) die Zahlungen der Finanzhilfen als allgemeine Zuweisung für die Stadt Eisenach in den Jahren 2022 bis 2026 erfolgen.

Die Fusion zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 12.03.2019 wurde letztendlich durch den Thüringer Landtag am 12. September 2019 mit der Beschlussfassung des "Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach (EisenachNGG)" beschlossen. Mit der Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen Nr. 12 / 2019, Seite 429 ff. wurde dieses rechtswirksam.

Die Stadt Eisenach erlangt danach ab dem 1. Juli 2021 den Status einer großen Kreisstadt und wird ab diesem Zeitpunkt dem Wartburgkreis als kreisangehörige Kommune angehören. Ab dem 1. Januar 2022 werden die kreislichen Aufgaben entsprechend des EisenachNGG auf den Wartburgkreis übertragen.

Die Maßnahme „Chance7 Rückkreisung der Stadt Eisenach“ wurde daher mit der 6. Fortschreibung des HSK bereits angepasst und das Konsolidierungspotenzial verändert. Für die Jahre 2019 bis 2021 wurde aufgrund des nunmehr vorgesehenen Fusionstermins das bisher dargestellte Konsolidierungspotenzial auf 0 gesetzt.

Für das letzte Jahr des Konsolidierungszeitraumes, das Jahr 2022 sind in der 7. Fortschreibung in der Gesamtzusammenfassung (Anlage 7) die kalkulierten Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit der Statusveränderung der Stadt Eisenach auf der Basis der Planung des Musterhaushaltes im Status der großen Kreisstadt monetär dargestellt. Das Volumen des Verwaltungshaushalts wird sich danach im Vergleich zu den Vorjahren demzufolge um etwa 1/3 verringern.

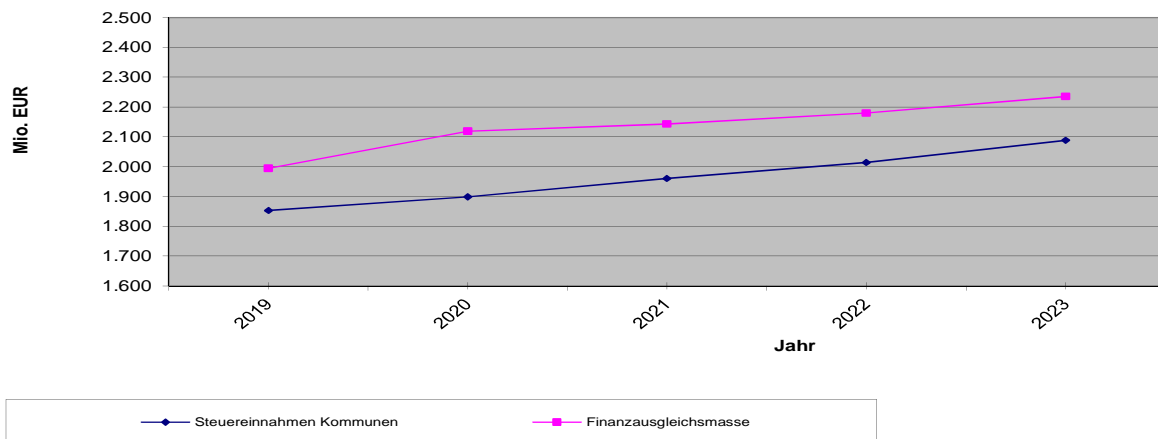
Prognostische Entwicklung künftiger Landeszuweisungen:

Der Finanzplan des Landes Thüringen für die Jahre 2019 - 2023 weist auf Seite 37 folgende Eckpunkte hinsichtlich der Finanzausstattung der Kommunen auf:

Entwicklung der Finanzausgleichsmasse der Kommunen 2019 bis 2023:

Zahlen in Mio.	2019	2020	2021	2022	2023
Steuereinnahmen Kommunen	1.853	1.899	1.960	2.014	2.088
Finanzausgleichsmasse I und II gesamt	1.994	2.119	2.143	2.180	2.235
Gesamt:	3.847	4.018	4.103	4.194	4.323

...



Die FAG-Masse I ermittelt sich jährlich als Differenzbetrag zwischen dem Anteil der Kommunen an der jeweiligen Gesamtmasse im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre und den eigenen Steuereinnahmen der Kommunen im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre. Im Jahr 2019 beträgt der Anteil der Kommunen 33,93 %. Hinzuzurechnen sind die Erhöhungsbeträge gemäß § 3 Abs. 3a Satz 4 ThürFAG.

Ab dem Ausgleichsjahr 2020 soll die FAG-Masse I um 100 Mio. EUR aufgestockt und über die Anhebung des Partnerschaftsgrundsatzes nach § 3 ThürFAG verstetigt werden. Zudem sollen die Erhöhungsbeträge nach § 3 Abs. 3a Satz 4 ThürFAG in den Partnerschaftsgrundsatz integriert werden. Ein entsprechender Entwurf eines Zweiten Thüringer Gesetzes zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs ab dem Ausgleichsjahr 2020 liegt vor und ist im Thüringer Landtag eingebracht. Demnach wird der Anteil der Kommunen unter Berücksichtigung der Oktober-Steuerschätzung 2018 35,26 % betragen. Entsprechend wird die FAG-Masse I für das Jahr 2020 auf 1.809,44 Mio. EUR steigen.

Der Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (Drucksache 6/6653) sieht ferner die Anpassung der Berechnungsvorschriften des § 3 Abs. 1 ThürFAG an die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Finanzausgleichsjahr 2021 vor. Demnach sollen künftig anstelle der SoBEZ wegen teilungsbedingter Lasten die BEZ zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft bei den Landeseinnahmen zur Berechnung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes berücksichtigt werden.

Die FAG-Masse II wird gemäß § 3 Abs. 3b ThürFAG aus den Haushaltsansätzen für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22a und 23 ThürFAG (Mehrbelastungsausgleich) gebildet. Sie beträgt 291,8 Mio. EUR für das Jahr 2019. Ab dem Ausgleichsjahr 2020 sieht der Gesetzentwurf

zur Änderung des ThürFAG die im Rahmen der kleinen Revision nach § 3 Abs. 6 ThürFAG für den Mehrbelastungsausgleich neu ermittelten Pauschalen je Einwohner und Gebietskörperschaft vor. Nach der Steuerschätzung Oktober 2018 und der Prognose für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22a und 23 ThürFAG stellen sich für den Zeitraum bis zum Jahr 2023 die FAG-Masse I, die FAG-Masse II sowie die in Summe daraus resultierende Finanzausgleichsmasse (gerundet) in der umseitig aufgeführten Tabelle dar.

...

Übertragen auf die Situation der Stadt Eisenach ist festzuhalten, dass die mit der mittelfristigen Finanzplanung des Landes angenommene Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen nicht ohne weiteres übernommen werden kann, da die bisherige Entwicklung gezeigt hat, dass die Entwicklung der Steuereinnahmen der Stadt Eisenach, insbesondere der Gewerbesteuer, sich zum Teil atypisch zum Landestrend darstellt.

Ebenfalls ist festzustellen, dass die derzeitige Höhe der Landeszuweisungen keinesfalls auskömmlich ist, da der Haushaltsausgleich in den letzten Jahren nur durch Einplanung einer Bedarfszuweisung in Millionenhöhe möglich war.

Dies wird die Einnahmesituation der Stadt Eisenach auch in Zukunft weiter stark beeinflussen.

Exkurs hinsichtlich der demografischen Entwicklung Thüringens:

Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung 2018^{*)} bis 2040 nach Kreisen (am 31.12. des jeweiligen Jahres)

*) aktueller Bevölkerungsstand

Ergebnisse der 2. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (rBv)

Bei allen Berechnungen wurden Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen.

Gebietsstand: 01.01.2019

Copyright © Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt

Kreisfreie Stadt Landkreis	2018 ^{*)}	2020	2025	2030	2035	2040	Entwicklung 2040 : 2018	
Land	1000						%	
Stadt Erfurt	213,70	215,50	218,40	218,00	217,30	216,60	2,90	1,40
Stadt Gera	94,20	93,00	90,20	86,60	83,30	80,50	-13,70	-14,50
Stadt Jena	111,40	112,40	113,60	113,10	112,90	113,00	1,60	1,40
Stadt Suhl	37,00	35,70	31,90	28,90	27,00	25,60	-11,30	-30,70
Stadt Weimar	65,10	65,70	65,30	64,30	63,40	62,80	-2,30	-3,60
Stadt Eisenach	42,40	42,00	41,30	40,30	39,30	38,50	-3,90	-9,10
Eichsfeld	100,40	99,60	96,80	93,60	90,40	87,50	-12,80	-12,80
Nordhausen	83,80	82,50	79,20	75,60	72,30	69,50	-14,30	-17,10
Wartburgkreis	119,70	118,00	113,10	107,90	103,20	98,90	-20,80	-17,40
Unstrut- Hainich-Kreis	102,90	101,70	98,10	94,00	90,10	86,50	-16,40	-16,00
Kyffhäuserkreis	75,00	73,30	69,00	64,90	61,20	57,80	-17,20	-22,90
Schmalkalden- Meiningen	125,60	124,20	119,30	113,70	108,30	103,30	-22,40	-17,80
Gotha	135,50	134,90	132,20	128,30	124,60	121,40	-14,00	-10,30
Sömmerda	69,70	69,00	67,10	64,80	62,50	60,40	-9,30	-13,30
Hildburghausen	63,60	62,70	60,30	57,50	55,00	52,60	-10,90	-17,20
Ilm-Kreis	106,60	106,30	104,00	100,80	97,80	95,10	-11,50	-10,80
Weimarer Land	81,90	81,60	80,40	78,50	76,50	74,60	-7,40	-9,00
Sonneberg	58,40	57,80	55,40	52,80	50,60	48,70	-9,80	-16,70

Kreisfreie Stadt Landkreis	2018*)	2020	2025	2030	2035	2040	Entwicklung 2040 : 2018		
Land	1000							%	
Saalfeld- Rudolstadt	104,10	102,10	96,80	91,50	86,70	82,40	-21,80	-20,90	
Saale-Holzland- Kreis	83,10	82,80	81,30	79,20	77,00	75,00	-8,10	-9,70	
Saale-Orla- Kreis	80,90	79,40	75,00	70,80	67,10	63,80	-17,10	-21,10	
Greiz	98,20	96,00	90,70	85,50	80,80	76,70	-21,50	-21,90	
Altenburger Land	90,10	88,50	83,70	78,90	74,70	71,10	-19,00	-21,10	
Thüringen	2.143,10	2.124,80	2.063,00	1.989,50	1.921,90	1.862,20	-281,00	-13,10	
kreisfreie Städte	563,70	564,30	560,60	551,20	543,30	537,00	-26,60	-4,70	
Landkreise	1.579,50	1.560,50	1.502,40	1.438,20	1.378,60	1.325,10	-254,30	-16,10	

Während in der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung noch von einem Wachstum der Einwohner Eisenachs um 0,3 % (+ 142 Einwohner) bis zum Jahr 2035 ausging, zeigt die Entwicklung der 2. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung auf, dass für die Stadt Eisenach ein Bevölkerungsrückgang, (- 9,10 %; das entspricht rd. 3.900 Einwohner) bis zum Jahre 2040 prognostiziert wird. Die kreisfreien Städte Suhl (-30,70 %) und Gera (- 14,50 %) liegen noch über diesem Wert. Bei den Landkreisen liegen nur 2 Kreise unter einem Rückgang von 10 %, alle anderen darüber. Generell ist im Land Thüringen nur ein marginaler Zuwachs bei den Städten Erfurt (+ 1,40 %) und Jena (+ 1,40 %) zu verzeichnen.

Diese prognostizierte Entwicklung zeigt auf, dass die strategische städtische Entwicklung darauf ausgerichtet sein sollte, die bestehende Infrastruktur zu halten und unter Berücksichtigung der absehbaren Bevölkerungsentwicklung zu strukturieren, wofür die entsprechende notwendige Finanzausstattung notwendig ist.

Veränderungen der 7. Fortschreibung im Vergleich zur 6. Fortschreibung HSK (Maßnahmekatalog)

Neue Maßnahmen:

Maßnahme- Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 7. FS ./ 6. FS gesamt + /- in €
Chance23	6; 7	Projekt „Digitale und klimagerechte Transformation der Stadt Eisenach“	neue Maßnahme	0

Umgesetzte bzw. gestrichene Maßnahmen: keine

...

Geänderte Maßnahmen:

Maßnahme-Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 7. FS ./ 6. FS gesamt + /- in €
E2	6	Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET): Austritt aus KET und Veräußerung KEBT-Anteile	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung, monetäre Auswirkungen und Beschlusstext	-3.600.000
VwHH2	6; 7	Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den Eisenacher Versorgungsbetrieben GmbH (EVB)	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung und monetäre Auswirkungen	-705.980
VwHH3	6; 7	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG): Gewinnausschüttung	Änderung monetäre Auswirkungen, Stellungnahme Stadtverwaltung und Beschlusstext	-342.000
VwHH9	6	Volkshochschule: Zuschussbedarf	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung und Beschlusstext	0
VwHH12	6; 7	Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertageseinrichtungen	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung, Termin und monetäre Auswirkungen	-107.000
VwHH34	6; 7	Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung, Termin und monetäre Auswirkungen	-8.000
Chance7	6	Rückkreisung der Stadt Eisenach	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung	0
Chance9	6	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach: Eigenkapitalverzinsung	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung	0

Optimierter Regiebetrieb:

Für den Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes wurde ab der 2. Fortschreibung erstmals mit der Anlage 5 eine gesonderte Anlage entwickelt, aus der die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplanes und dessen Entwicklung i. V. m. dem Konsolidierungspotenzial /-bedarf zusammengefasst dargestellt sind.

Der Erfolgsplan des optimierten Regiebetriebes schließt für das Wirtschaftsjahr 2019 mit 0 EUR ab (Planwert 2018 = - 737 TEURO, Ergebnis 2017 derzeit noch nicht vorliegend). Im vergangenen Haushaltsjahr waren in allen Finanzplanjahren Jahresverluste von jeweils weit über 800 T€ eingeplant. Aufgrund der limitierten finanziellen Situation des optimierten Regiebetriebes würden jedoch weitere negative Jahresergebnisse zu Liquiditätsengpässen führen. Mithin wird nunmehr im Finanzplanungszeitraum von einem in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Erfolgsplan ausgegangen, der vorwiegend durch entsprechende Budgetzuweisungen aus dem Verwaltungshaushalt zu gewährleisten ist.

...

In der Zusammenfassung der Konsolidierungsergebnisse des optimierten Regiebetriebes wurden die Angaben zum Erfolgsplan 2019 und zu den Folgejahren aktualisiert, ebenfalls wurden die Beträge Verlustvorträge und der Verluste aus der laufenden Rechnung angepasst.

Es gibt im Vergleich zur 6. Fortschreibung folgende Veränderungen in der 7. Fortschreibung.

Umgesetzte /gestrichene Maßnahmen:

Maßnahme-Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 7. FS ./ 6. FS gesamt + /- in €
VwHH21	5; 6	Standort Grundschule Neuenhof: Schließung und Einsparung von Instandhaltungskosten	Streichung: Die Maßnahme ist vollständig umgesetzt. Der geplante jährliche Einspareffekt bei den Bewirtschaftungskosten i.H.v. 52,36 T€ wurde in 2019 erzielt und wird entsprechend in der Erfolgsplanung 2020 sowie der Finanzplanung berücksichtigt. Eine Fortschreibung der Maßnahme ist folglich nicht notwendig.	-157.092
R2	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Zweite Leitungsebene	Streichung: Mit dem Wegfall der Stelle des Sachgebietsleiters für den Fuhrpark mit einer Einsparung von jährlich 53 TEUR und der Wiederbesetzung der Stelle des Abteilungsleiters Infrastrukturmanagement in 2019 ist die Maßnahme abgeschlossen.	-159.000
R3	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Verwertung /Veräußerung leerstehender Immobilien	Streichung: Mit der Veräußerung aller ungenutzten städtischen Gebäude gilt diese Maßnahme als umgesetzt und kann entfallen. Die jährliche Einsparung in o. g. Höhe setzt sich für die Folgejahre fort und wird in den jeweiligen Erfolgsplan eingestellt.	-19.269

...

Maßnahme-Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 7. FS ./ 6. FS gesamt + /- in €
R5_neu	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Austausch 3 Multicar durch steuerbefreite Elektrofahrzeuge	Streichung: Durch den Fördermittelgeber wurde abschließend klargestellt, dass eine Förderung von Gebrauchtfahrzeugen, auch wenn diese nur kurzfristig zugelassen waren, nach den gegenwärtigen Richtlinien zum Förderprogramm „Klima Invest“ nicht möglich ist. Aktuell fangen die möglichen Fördermittel den Mehraufwand für die Anschaffung von E-Neufahrzeugen im Vergleich zu herkömmlichen Gebrauchtfahrzeugen mit einer 2- bis 3- jährigen Zulassung, wie sie derzeit aus Wirtschaftlichkeits-gründen im Regiebetrieb beschafft werden, nicht annähernd auf. Die Beschaffung von E-Transportern wird damit zunächst nicht weiterverfolgt und daher in der 7. Fortschreibung gestrichen.	-1.200
R6_neu	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Ausnahmegenehmigung / Anerkennung für 3 LKW als Straßen- u. Wegebaufahrzeuge	Streichung: Die Ersparnis bei der Kfz-Steuer wird in genannter Größenordnung im Erfolgs- und Finanzplan berücksichtigt. Die Steuerersparnis tritt für die Jahre 2018-2022 ein.	-13.314
Chance17	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Reduzierung Leitungsebenen	Streichung: Diese Maßnahme-Chance 17 korrespondiert zum einen mit den Maßnahmen Nr. R1 und R2, zum anderen inkludiert die neue Chance22 unter anderem den Teil der Aufgabenkritik, die Fragen zum Umfang der Aufgabenwahrnehmung und die Prüfung Eigen- vs. Fremdleistung. D	0

Änderungen:

...

Maßnahme-Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 7. FS ./ 6. FS gesamt + /- in €
R1	6	Optimierter Regiebetrieb: Grünflächenpflege	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung und Termin	0
R8 neu	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung, monetäre Auswirkungen und Termin	65.000
Chance22	6	Optimierter Regiebetrieb: Zentralisierung, Digitalisierung, Optimierung Arbeitsabläufe, Reorganisation Aufgabenkritik, Arbeitseffizienz	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung	0

Prüfung städtischer Satzungen

Mit Bescheid über die Genehmigung der 6. Fortschreibung des HSK der Stadt Eisenach vom 08.10.2019 wies die Rechtsaufsichtsbehörde unter II. 3. darauf hin, dass Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung befinden, die Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach § 54 ThürKO zwingend zu beachten haben, d. h. alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen haben. Es ist stets zu prüfen, ob die besonderen Entgelte für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen dem Grunde und der Höhe nach ausgeschöpft werden.

Die Stadt Eisenach wurde daher angehalten, die in Anlage XII (= Anhang XII) aufgeführten Satzungen hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Steuern, Gebühren und Beiträge eingehend zu prüfen und die Ergebnisse bei der nächsten Fortschreibung zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Prüfung der Satzungen zur Höhe festgesetzten Steuern, Gebühren und Beiträge ist Anhang XII (Tabelle 5) zu entnehmen.

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom 02. November 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) grundlegend neu gefasst. Die wesentliche Änderung besteht darin, dass der bisherige § 2 Abs. 3 UStG, in dem die Unternehmereigenschaft der jPöR geregelt war, aufgehoben wurde. Ein neuer § 2b UStG wurde eingefügt, der nunmehr die Ausnahmen regelt, wann eine Tätigkeit einer jPöR grundsätzlich nicht der Unternehmereigenschaft der jPöR zuzuordnen ist.

Die Änderungen traten grundsätzlich bereits mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft. Im Rahmen einer Übergangsregelung (§ 27 Abs. 22 UStG) war es den jPöR jedoch möglich, bis zum 31.12.2016 eine Optionserklärung abzugeben, dass der „alte“ Rechtsstand längstens bis zum 31.12.2020 weiter Anwendung findet. Diese Optionserklärung wurde seitens der Stadt Eisenach

...

mit Schreiben vom 21.11.2016 auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 15.11.2016 abgegeben. Damit fand der „alte“ Rechtsstand zunächst weiter Anwendung. Mit der Zustimmung des Bundesrates vom 05.06.2020 zum Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) wird die Frist bis zum 31.12.2022 verlängert. Damit ist der neue Rechtsstand (§ 2b UStG) spätestens ab 01.01.2023 aber definitiv anzuwenden.

Aufgrund dessen werden die Satzungen im Jahr 2020 bis 2022 einer grundlegenden Prüfung hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerpflicht überprüft. Letztendlich entscheidet der Stadtrat der Stadt Eisenach voraussichtlich im 2. Halbjahr 2022 darüber, ob bei Vorliegen einer künftigen Umsatzsteuerpflicht eine Gebührenerhöhung in Höhe der Umsatzsteuer erfolgen, oder ob bei Umsatzsteuerpflicht die bisher geltenden Gebühren beibehalten und daraus die Umsatzsteuer abzuführen ist. Diese Variante würde Einnahmeausfälle für den städtischen Haushalt bedeuten.

Abschließende Bemerkungen zu den Konsolidierungsmaßnahmen des städtischen Haushalts und optimierten Regiebetriebes:

Die mit der 7. Fortschreibung dargestellten Veränderungen führen zu einer Reduzierung des bisherigen Konsolidierungspotenziales von rund 5 Mio EUR, davon ist der Kernhaushalt mit 4,76 Mio. EUR und der optimierte Regiebetrieb mit 0,28 Mio. EUR betroffen. Näheres kann der Veränderungsliste entnommen werden.

Es ist festzustellen, dass in den Jahren 2020 – 2021 eine Kompensation des verringerten Konsolidierungspotenziales aufgrund der langjährig erfolgten Haushaltssicherung durch die Stadt Eisenach nicht aus eigener Kraft erfolgen kann.

Die Stadt ist somit insbesondere für die Jahre 2020 – 2021 weiter auf die finanzielle Unterstützung des Landes Thüringen im Rahmen der Gewährung von Landeszuweisungen, insbesondere von Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock angewiesen.

Nach Vollzug des Aufgabenüberganges zum 01.01.2022 auf den Wartburgkreis und unter Berücksichtigung der seitens des Landes avisierten Finanzhilfen für die Stadt Eisenach und den Wartburgkreis (§§ 8 und 9 des EisenachNGG2022) ergibt sich auf der Basis der Kalkulation des „Musterhaushaltes“ für das Jahr 2022 ein voraussichtlich positives Ergebnis (rd. 1, 7 Mio. Euro incl. Pflichtzuführung) im Verwaltungshaushalt. Sofern sich diese Planung mit Haushalt 2022 tatsächlich bestätigt, könnte zumindest für den Zeitraum, in dem die Finanzhilfen des Landes gewährt werden, der Verwaltungshaushalt mit Überschüssen dargestellt werden. Bei dieser Betrachtung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Finanzhilfen degressiv gestaffelt sind und für das 2022 einmalig ein zusätzlicher Betrag von 6 Mio. Euro zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen könnte somit aus heutiger Sicht das Konsolidierungsziel im Jahre 2022 erreicht werden, da für dieses Jahr in der aktuellen Finanzplanung eine „freie Spitze“ im Verwaltungshaushalt planerisch dargestellt werden kann.,

Es ist allerdings absehbar, dass diese „freie Spitze“ voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die auch weiterhin notwendigen Investitionen in städtische Infrastruktur in erforderlichem Maße aus eigener Kraft dauerhaft finanzieren zu können. Eine kontinuierliche Investitionstätigkeit der Stadt Eisenach wird auch nach erfolgter Fusion abhängig sein von hohen Fördermittelquoten seitens des Landes.

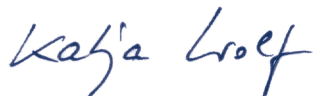
...

Ansonsten wird es aller Voraussicht nach nicht möglich sein, die durch die jahrelang notwendige Haushaltssicherung nicht in ausreichendem Maße getätigten Investitionen, in die städtische Infrastruktur und den dadurch entstandenen Erhaltungs- und Instandhaltungs- und Erneuerungsaufwand, sukzessive in einem überschaubaren Zeitraum nachholen zu können.

Inwieweit die gemäß § 17 des EisenachNGG2022 vorgesehene Monitoringklausel in den Jahren nach Eintritt des Status einer großen Kreisstadt die tatsächlich beabsichtigte Wirkung, nämlich eine kontinuierliche „freie Spitze“ von 1, 5 Mio. Euro, erzielen wird und damit eine dauerhafte Investitionstätigkeit auf sicher niedrigem Niveau gewährleistet, kann aus heutiger Sicht nicht eingeschätzt werden. Auf die im Rahmen einer juristischen Begutachtung dargestellten juristischen Bedenken ist insofern hinzuweisen.

Wie bereits erläutert, werden für die Haushaltsjahre 2020 - 2021 - somit bis zum Jahre der Fusion - auch weiterhin Bedarfszuweisungen zur Herstellung ausgeglichener Haushalte erforderlich sein. Es ist daher zu hoffen und zu wünschen, dass seitens des Landes Thüringen, die im Zuge der Gespräche zur Fusion zugesagte Unterstützung auch gewährt wird und die Stadt so in die Lage versetzt wird, auch für diese Jahre ausgeglichene Haushalte erstellen und investieren zu können.

Eisenach, im Juni 2020

A handwritten signature in blue ink that reads "Katja Wolf". The signature is written in a cursive, flowing style.

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Prüfbericht zu den freiwilligen Aufgaben

A - Kulturausgaben - begrenzt auf den laufenden Betrieb (Verwaltungshaushalt)

1) Theater und Musik

1.1 Förderung von Einrichtungen Dritter (Theater) UA 33110

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €	0 €	0 €	0 €
Ausgaben	2.039.468,00 €	2.023.149,50 €	2.017.769,36 €	2.029.668 €	2.000.000 €	2.013.400 €
Saldo	-2.039.468,00 €	-2.023.149,50 €	-2.013.769 €	-2.029.668 €	-2.000.000 €	-2.013.400 €

Die Ausgaben des Unterabschnittes bestimmen sich nach den geltenden Finanzierungsvereinbarungen für das Landestheater Eisenach und die Thüringen-Philharmonie Gotha-Eisenach 2017-2024.

Des Weiteren waren bis zum Haushaltsjahr 2018 im UA Transformationskosten für das Landestheater Eisenach GmbH i. L. enthalten, die ebenfalls auf vertraglichen Grundlagen aus dem Jahr 2007 beruhen. Da die LTE GmbH i. L. im Jahr 2017 aufgelöst wurde, erscheinen im Haushaltsjahr 2018 dazu letztmalig Kosten, die auf Versicherungsabrechnungen für das Vorjahr begründet sind.

Gemäß Stadtratsbeschluss-Nr. StR/0044/2019 vom 10.09.2019 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach gemäß Punkt 4. einer Beteiligung an der Komplettsanierung der Theaterwerkstätten... unter der Bedingung zugestimmt, dass sich der Stiftungsrat der KME zum Abschluss einer üblichen Gebäudeversicherung (Versicherung gegen Schäden wegen Wasser, Feuer, Blitz, Sturm, Hagel usw. sowie Haftpflicht) für sämtliche Gebäude des LTE entscheidet.

Unter Punkt 7. ist des Weiteren enthalten, dass der Stadtrat zugleich einwilligt, dass sich die Stadt Eisenach gemäß des vereinbarten Anteils von 37,5 % an den jährlichen Kosten für die Versicherungspolice der abzuschließenden Gebäudeversicherung beteiligt. Die entsprechenden Kosten sind bei den jährlichen Zuschüssen für das Landestheater ab dem Haushaltsjahr 2020 berücksichtigt.

Eine Reduktion dieser Kosten ist aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen nicht möglich.

1.2. Musikschule UA 33300

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	521.777,52 €	520.121,40 €	507.856,85 €	492.385,62 €	546.386 €	516.950 €
Ausgaben	1.009.930,96 €	1.052.201,92 €	1.012.583,55 €	1.083.029,47 €	1.082.946 €	1.137.067 €
Saldo	-488.153,44 €	-532.080,52 €	-504.726,70 €	-590.643,85 €	-536.560 €	-620.117 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

...

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA	1.009.930,96 €	1.052.201,92 €	1.012.583,55 €	1.083.029,47 €	1.082.946 €	1.137.067 €
Ausgaben UA in %	1,03	0,98	0,91	0,95	0,91	0,94
Ausgaben unter Berücksichtigu ng Einnahmen UA	488.153,44 €	532.080,52 €	504.726,70 €	590.643,85 €	536.560 €	620.117 €
Ausgaben unter Berücksichtigu ng Einnahmen UA in %	0,50	0,49	0,45	0,52	0,45	0,51

Die Musikschule wird seit 01.01.1998 im Rahmen einer Zweckvereinbarung betrieben. Für die Inanspruchnahme von Schülern aus dem Gebiet des Wartburgkreises wird von dort ein Zuschuss gezahlt.

In der Bachstadt Eisenach stellt die Musikschule eine unverrückbare Bildungsinstanz dar, mit mehr als 1.000 Schülern. Eine Schließung, mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wäre im Innenverhältnis der Stadt nicht vermittelbar.

1.3. Musikpflege UA 33200

- u. a. Zuschuss Bachhaus 60 T€ (wurde 2011/2012/2013/2014/2015 v. Land getragen)

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	0,00 €	54.000,00 €	57.500,00 €	52.500,00 €	70.000 €	71.000 €
Saldo	0,00 €	-54.000,00 €	-57.500,00 €	-52.500,00 €	-70.000 €	-71.000 €

In den Jahren 2016 bis 2018 konnte nach mehreren Jahren haushaltsloser Zeit erstmals wieder der Zuschuss für das Bachhaus gGmbH i. H. v. 50.000 EUR gezahlt werden, im Jahr 2019 i. H. v. 60 TEUR. Des Weiteren wurde im Jahr 2016 ein Zuschuss i. H. v. 4.000 EUR an den Verein „Kammermusik der Wartburgstadt e.V.“ gezahlt, im Jahr 2017 i. H. v. 5.000 EUR. Zudem wurde in den Jahren 2017 und 2018 ein Zuschuss i. H. v. jeweils 2.500 EUR an den Verein „Thüringer Bachwochen“ gezahlt.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind derzeit Zuschüsse für das Bachhaus (65 TEUR) und die Vereine „Thüringer Bachwochen“ (5 TEUR) sowie „Kammermusik der Wartburgstadt e.V.“ (5 TEUR) geplant.

Ob eine Bewilligung der Zuschüsse erfolgt, hängt von der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes bzw. der Höhe der Bedarfszuweisung ab. Wird die beantragte Bedarfszuweisung nicht in voller Höhe bewilligt, ist ggfs. der Erlass einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 ThürGemHV notwendig. Im Übrigen gelten in der haushaltslosen Zeit die strengen Regelungen des § 61 ThürKO.

...

Eine Nichtzahlung des Zuschusses hat unweigerlich eine Insolvenz der Bachhaus GmbH zur Folge, da die eigenen Einnahmen und die Einnahmen aus der Landeszuweisung nicht ausreichen, um den laufenden Betrieb zu finanzieren. Eine Insolvenz hätte national und international einen nicht wieder auszugleichenden Imageverlust zur Folge und es wäre volkswirtschaftlich für Eisenach verheerend, wenn die Bach-Touristen ausblieben. Zudem besteht diesbezüglich eine vertragliche Bindung zwischen der Stadt Eisenach und dem Träger des Bachhauses, der Neuen Bachgesellschaft in Leipzig.

2) Bibliotheken

2.1. Bibliothek UA 35200

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	48.247,51 €	40.737,43 €	41.755,29 €	41.076,12 €	46.000 €	46.150 €
Ausgaben	506.735,29 €	516.161,90 €	570.873,94 €	553.704,65 €	631.990 €	706.482 €
Saldo	-458.487,78 €	-475.424,47 €	-529.118,65 €	-512.628,53 €	-585.990 €	-660.332 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA	506.735,29 €	516.161,90 €	570.873,94 €	553.704,65 €	631.990 €	706.482 €
Ausgaben UA in %	0,52	0,48	0,51	0,48	0,53	0,58
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	458.487,78 €	475.424,47 €	529.118,65 €	512.825,52 €	585.990 €	660.332 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,47	0,44	0,48	0,45	0,49	0,54

Die Stadtbibliothek Eisenach arbeitet als Informations- und Bildungseinrichtung nach den Richtlinien des Bibliotheksentwicklungsplanes für die Öffentlichen Bibliotheken im Freistaat Thüringen, sowie nach der Ende 2016 vom Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossenen Bibliothekskonzeption.

In Bezug auf die personelle Ausstattung ist die Bibliothek an der unteren Grenze dessen, womit eine solche Einrichtung der Größe von Eisenach und mit den Aufgaben in Bezug auf das im Grundgesetz verankerte Recht der Bürger auf Information, Bildung und Kultur betrieben werden kann – nach zahlreichen Kürzungen im Etat und in der Personalausstattung in vorangegangenen Jahren.

...

Die Stadtbibliothek Eisenach steigerte ihre Ausleihzahlen von 2015 auf 2016, hat mehr Veranstaltungen für Kindergärten und Schulen durchgeführt und sich um die Integration ausländischer Mitbürger gekümmert. Sie ist unverzichtbarer Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach.

Eine Reduzierung der Kosten ist – auch aufgrund steigender Kosten generell – bei qualitativ guter Arbeit nicht möglich. Das Finanzbudget wird so effektiv wie nur irgend möglich eingesetzt.

Zudem hat der Stadtrat der Stadt Eisenach die Bibliothekskonzeption für die Jahre 2016 bis 2021 beschlossen und damit auch den dort beschriebenen Finanzbedarf zur Kenntnis genommen und grundsätzlich befürwortet. Mit dem Antrag, im Haushalt für 2017 den Etat für die Medienanschaffung auf das fachlich vorgegebene Mindestmaß anzuheben, hat der Stadtrat ein eindeutiges Votum für die Arbeit der Stadtbibliothek und deren Finanzausstattung abgegeben. Die Stadtbibliothek arbeitet tagtäglich daran, diesem Auftrag gerecht zu werden und ihre Rolle als starker Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach auszufüllen.

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat darüber hinaus im Dezember 2016 beschlossen, den seit etlichen Jahren unterfinanzierten Etat für Medienneuanschaffungen im Jahr 2017 erstmals auf die Mindestsumme entsprechend Bibliotheksentwicklungsplan für die Öffentlichen Bibliotheken in Thüringen (2015) anzuheben.

Für eine ausreichende Wahrnehmung der Aufgabe als Informations- und Bildungseinrichtung und zentraler Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach soll, ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung unerlässlich.

2.2. Alte Mälzerei - Kunst- und Kulturgutversicherung HHSt. 32110.645000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben HHSt. 32110.645000	924,81 €	700,15 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €

Für die Alte Mälzerei fielen letztmalig im Jahr 2016 Versicherungsbeiträge an. Das Objekt wurde im Jahr 2016 im Rahmen der Errichtung der rechtsfähigen Stiftung „Lippmann+Rau Stiftung“ an diese übergeben.

3) Museen

3.1. Thüringer Museum UA 32100

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	63.779,39 €	92.446,02 €	108.831,78 €	21.502,56 €	27.350 €	68.727 €
Ausgaben	560.015,99 €	609.351,32 €	694.111,73 €	638.918,65 €	799.978 €	857.696 €
Saldo	-496.236,60 €	-516.905,30 €	-585.279,95 €	-617.416,09 €	-772.628 €	-788.969 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

...

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA	560.015,99 €	609.351,32 €	694.111,73 €	638.918,65 €	799.978 €	857.696 €
Ausgaben UA in %	0,57	0,57	0,63	0,56	0,67	0,71
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	496.236,60 €	516.905,30 €	585.279,95 €	617.416,09 €	772.628 €	788.969 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,51	0,48	0,53	0,54	0,65	0,65

Die Schließung des Thüringer Museums hätte arbeitsrechtliche Konsequenzen. Kündigungen wären unumgänglich. Ein Wegfall der zum Teil über Jahre angelegten Ausstellungs- und Erweiterungskonzepte würde für die Kulturstadt Eisenach einen nur langfristig wieder gutzumachenden Imageschaden, der immense volkswirtschaftliche Verluste mit sich bringen würde, zur Folge haben. Das Einnahmen-Ausgaben-Verhältnis wäre zudem ausgehebelt. Das Museum hat zudem vertragliche Bindungen mit Leihgebern etc.

Zudem hat der Stadtrat das erstellte Museumskonzept, in dem die Beibehaltung aller Standorte festgeschrieben ist, im 4. Quartal 2018 in seiner Sitzung am 30.10.2018 beschlossen (Beschluss-Nr. 1168/StR/2018), wonach „das Museumskonzept für das Thüringer Museum Eisenach als Grundlage für dessen künftige Arbeit dient. Aus dem Konzept entstehende finanzielle Verpflichtungen sind nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte zu tragen.

...

3.2. Automobilausstellungshalle UA 32120

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	6.441,89 €	6.368,95 €	6.353,93 €	6.964,25 €	6.200 €	6.500 €
Ausgaben	88.400,06 €	81.889,91 €	79.354,24 €	79.855,89 €	88.666 €	77.433 €
Saldo	-81.958,17 €	-75.520,96 €	-73.000,31 €	-72.891,64 €	-82.466 €	-70.933 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA	88.400,06 €	81.889,91 €	79.354,24 €	79.855,89 €	88.666 €	77.433 €
Ausgaben UA in %	0,09	0,08	0,07	0,07	0,07	0,06
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	81.958,17 €	75.520,96 €	73.000,31 €	72.891,64 €	82.466 €	70.933 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,08	0,07	0,07	0,06	0,07	0,06

Das städtische Museum „Automobile Welt“ ist im Jahr 2014 in die Stiftung „automobile Welt Eisenach“ übergegangen. Auf der Grundlage eines Betreibervertrages wird das Museum seitdem von der Stiftung „automobile Welt Eisenach“ betrieben und es fallen Personal- und Sachkostenzuschüsse an.

3.3. Stadtarchiv - Erwerb und Unterhaltg. v. Kunst- u. Sammlg.-gegenst.

HHSt. 06000.590000 (Zweckbindung mit 06000.177000/ 178000)

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	98,15 €	392,70 €	1.000 €	500 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	-98,15 €	-392,70 €	-1.000 €	-500 €

Die fachlich unabdingbaren Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für im Bestand bedrohtes Archivgut (Restaurierung, Sicherheitsverfilmung, Digitalisierung) können dann nicht mehr realisiert werden mit dem Ergebnis, dass ein erheblicher Rückstau bei der Realisierung dieser Maßnahmen eintreten wird, verbunden mit der Gefahr, dass kommunal wertvolles Kulturgut unwiederbringlich verloren geht. Aber auch die laufende Aufgabenerfüllung ist dann nicht mehr sichergestellt. Das laufend anfallende Schriftgut aus der Verwaltung kann nicht mehr ordnungsgemäß verwahrt werden, da das dafür notwendige archivische Verbrauchsmaterial (Mappen, Kartons, Abheftbügel etc.) nicht mehr beschafft werden kann.

Das Archiv umfasst neben freiwilligen Aufgaben (Sammlung von Kunst- und Sammlungsgegenständen) auch pflichtige Bestandteile, nämlich die Archivierung des Schriftgutes der Verwaltung. Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

...

4) Denkmalschutz- und pflege

4.1. Denkmalpflege – Veranstaltungen HHSt. 36500.60000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €	3.500 €

Für das Jahr 2020 sind Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung im Bereich Denkmalschutz – Tag des offenen Denkmals -, welcher seit 1993 als bundesweite Kulturveranstaltung, koordiniert durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, stattfindet.

Mit Blick auf das HSK wurden seit dem Jahr 2013 keine Ausgaben geplant.

Möglich wurde die Ausgestaltung des Denkmaltages jedoch nur aufgrund der Teilnahme von privaten Eigentümern, Fördervereinen und der Unterstützung durch das Ortskuratorium der Deutschen Stiftung Denkmalschutz – auch finanziell, sowie themenbezogen städtische Einrichtungen.

Durch die Planung von Haushaltsmitteln hat die Stadt Eisenach wieder die Möglichkeit, den „Tag des offenen Denkmals“ in der Öffentlichkeit noch mehr in den Fokus zu bringen und als wiederkehrenden festen Bestandteil im kulturellen Leben der Stadt Eisenach zu etablieren.

4.2. Hellgrevenhof - Versicherungen UA 36520

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	400,04 €	406,45 €	448,03 €	395,73 €	0 €	400 €
Ausgaben	400,04 €	406,45 €	448,03 €	395,73 €	450 €	450 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-450 €	-50 €

Im UA sind nur Ausgaben von Versicherungsleistungen für die stadteigene Immobilie Hellgrevenhof beinhaltet. Einnahmen resultieren in diesem Zusammenhang aus Verrechnungen mit dem optimierten Regiebetrieb im Rahmen der Gebäudebewirtschaftung (Gebäudeversicherung).

Der Hellgrevenhof ist ein Baudenkmal in der Wartburgstadt Eisenach. In dem Gebäudekomplex befindet sich das Hauptgebäude der Eisenacher Stadtbibliothek. Bei der letzten Sanierung des Gebäudes, Mitte der 1990er Jahre wurde die Baugeschichte erforscht, demnach stellt dieses Steingebäude das wahrscheinlich älteste erhaltene Profangebäude innerhalb der Eisenacher Stadtmauer dar. Zum Denkmalensemble gehört auch der Storchenturm, ein früherer Wach- und Gefangenenturm der Eisenacher Stadtbefestigung.

Die Gebäudebewirtschaftung erfolgt durch den optimierten Regiebetrieb der Stadt Eisenach.

Die Ausgaben für Versicherungen sind optimiert.

...

5) Kulturelle Angelegenheiten im Ausland /Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland

5.1. Pflege partnerschaftlicher Beziehungen - Ehrungen, Städtepartnerschaften

UA 00200

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	176,52 €	87,65 €	999,11 €	0,00 €	100.758 €	200 €
Ausgaben	33.973,22 €	36.352,80 €	63.227,49 €	50.478,61 €	186.558 €	39.350 €
Saldo	-33.796,70 €	-36.265,15 €	-62.228,38 €	-50.478,61 €	-85.800 €	-39.150 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA	33.973,22 €	36.352,80 €	63.227,49 €	50.478,61 €	186.558 €	39.350 €
Ausgaben UA in %	0,03	0,03	0,06	0,04	0,16	0,03
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	33.796,70 €	36.265,15 €	62.228,38 €	50.478,61 €	85.800 €	39.150 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,03	0,03	0,06	0,04	0,07	0,03

Das erhöhte Jahresergebnis 2017 ist im Vergleich zum Vorjahr durch das Reformationsjubiläum sowie den 117. Deutschen Wandertag begründet.

Städtepartnerschaften und Sachausgaben Ortsteile: Der in der Vergangenheit empfangene Gästekreis, vor allem durch den Besuch der Wartburg, hat einen sehr hohen gesellschaftlichen bzw. politischen Stellenwert, nicht nur für die Stadt Eisenach, sondern auch für das Land Thüringen. Für die sechs partnerschaftlichen Vertragsbeziehungen werden auch in diesem Bereich nur die seit über einem Jahrzehnt aufgebauten Begegnungen der Bürger innerhalb der Städtepartnerschafts-projekte kofinanziert. Schwerpunkt bilden die Schülerbegegnungen innerhalb Europas, die Studenten- u. Vereinstreffen mit der Partnerstadt aus den USA und der Kulturaustausch mit einem jährlichen Schwerpunkt (2009 Sarospatak; 2010 Skanderborg; 2011 Sedan).

Die im Zusammenhang mit repräsentativen Empfängen des Oberbürgermeisters veranschlagten Mittel, wurden in den letzten Jahren mehrfach gekürzt. Eine weitere Reduzierung der veranschlagten Mittel wird zwangsläufig zur Absage von Empfängen hochrangiger internationaler Gäste in der Stadt Eisenach führen. Den neun Ortsteilen der Stadt Eisenach ist nach § 45 Abs. 6 ThürKO eine angemessene finanzielle Ausstattung für die den Ortsteilräten übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Mit den im HH veranschlagten Mitteln können nur die wichtigsten repräsentativen Ereignisse in den Ortsteilen abgedeckt werden.

...

6) Kunsthochschulen - trifft für Eisenach nicht zu

7) Sonstige Kulturpflege

7.1. Heimatpflege

- Festbetragszuschuss für Sommergewinn
 - Budget oRB für Sommergewinnfest
- UA 34100

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	51.599,92 €	53.429,92 €	53.429,44 €	68.429,92 €	68.440 €	68.440 €
Saldo	-51.599,92 €	-53.429,92 €	-53.429,44 €	-68.429,92 €	-68.440 €	-68.440 €

Heimatpflege und Sonstige Kunstpflege: Die Heimatpflege beinhaltet den Zuschuss für das Sommergewinnfest im Frühjahr.

Auch hier gilt, dass das Sommergewinnfest einen nicht hoch genug einzuschätzenden Beitrag zum Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt leistet. Zudem trägt der Eisenacher Sommergewinn einen erheblichen Teil zur touristischen Belebung Eisenachs bei und prägt das Image der Stadt. Darüber hinaus wurde das Eisenacher Sommergewinnfest in die Liste des UNESCO-Kulturerbes aufgenommen.

Der Anstieg des Planansatzes für den Unterabschnitt ist darauf zurückzuführen, dass die Budgetzahlungen im Jahr 2018 für den optimierten Regiebetrieb um 15 TEUR auf 45 TEUR erhöht werden mussten.

Die Budgeterhöhung ergibt sich aus Leistungen des optimierten Regiebetriebes für den Sommergewinn, die bisher weder über das Budget abgebildet noch in Rechnung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere Leistungen bzw. Aufgaben, die rund um die Werner-Assmann-Halle im Rahmen der Kommersch-Abende (Öffnung, Schließung, Hausmeister -bzw. Elektronikunterstützung, etc.) erbracht werden sowie Leistungen rund um den Sommergewinnsumzug.

7.2. Sonstige Kunstpflege - Zuschuss Jugendkulturpreis UA 34000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €

Der Zuschuss Jugendkulturpreis wurde in den vergangenen HH-Jahren nicht vergeben.

...

7.3. Zuschüsse an kulturelle Vereine HHSt. 30000.718000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	9.551,00 €	13.211,50 €	30.000 €	30.000 €

Seit 2017 werden zur Unterstützung der vielfältigen Vereinslandschaft Mittel zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit eingeplant, um die von den Vereinen wahrgenommene sehr wichtige Arbeit und deren gesellschaftlichen Nutzen unterstützen zu können.

7.4 „Feuerwehrtopf“ HHSt 30000.718001

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000 €	5.000 €

Die Ausgabe ist erstmals ab dem Jahr 2019 geplant. Die Ausgabe in Bewirtschaftung des Kulturamtes ist kurzfristige Hilfen für kulturelle Vereine gedacht, die z. B. bei der Durchführung von Veranstaltungen u. ä. kurzfristig in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

8) Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten

8.1. Kulturamt UA 30000

- hauptsächlich Personalkosten Amt 041 (Gruppierung 4)

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA 30000 Gruppierung 4	163.382,46 €	172.674,41 €	137.311,06 €	129.602,66 €	184.190 €	197.843 €
Ausgaben UA 30000 Gruppierung 4 in %	0,17	0,16	0,12	0,11	0,16	0,16

Die Personalausgaben der Verwaltung des Kulturamtes sind an die Regelungen des TVöD gebunden.

Hinsichtlich der Personalausstattung wird auf Anhang I verwiesen.

8.2. Jubiläen - Stadtkultur UA 30020

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	242,16 €	5,00 €	2,50 €	316,10 €	0 €	0 €
Ausgaben	131,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Saldo	111,00 €	5,00 €	2,50 €	316,10 €	0 €	0 €

Dieser UA beinhaltet Einnahmen aus dem Verkauf. Lediglich im Jahr 2015 wurden Ausgaben in marginaler Höhe getätigt, die vollumfänglich über Spenden finanziert worden sind.

...

8.3. Einnahmen aus der Zuweisung zum Ausgleich kommunaler Belastungen im kulturellen Bereich;
 HHSt. 90000.061001 (alt: Kulturlastenausgleich 30100.171.000; 30000.171000)

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	526.456,00 €	504.406,90 €	506.660,30 €	574.106,06 €	574.106 €	603.143 €

Einnahme aus der Bewilligung von Landesmitteln. Bis zum Jahr 2018 wurde die Zuweisung im UA 30010 veranschlagt.

8.4. Zuschüsse ehrenamtlicher Naturschutz 36000.718000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	500 €	500 €

Die Zuschüsse für den ehrenamtlichen Naturschutz wurden im Jahr 2016 bewilligt, in den vorausgegangen Jahren war dies aufgrund § 61 ThürKO nicht möglich.

Die Zuschüsse erfolgen an Vereine, die sich ehrenamtlich für den Naturschutz engagieren: Die geringen Mittel werden als Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige im Rahmen der Biotoppflege gezahlt. Diese Maßnahmen ergänzen den Vertragsnaturschutz und würden bei Wegfall der Beträge unangemessene Kosten durch Beauftragung von Fremdfirmen verursachen.

Die Verpflichtung zur Biotoppflege ergibt sich aus § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und dem § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

8.5 Naturschutz, weitere Verw.- und BA/ Druckerzeugn.

HHSt. 36000.570000 / 36000.570010

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	722,26 €	1.337,50 €	2.500 €	2.500 €

Bei Streichung der Mittel kommt es zum Wegfall jeglicher Aktionen aktiver Öffentlichkeitsarbeit der Unteren Naturschutzbehörde für Kindergärten, Schulen und Bürgerschaft. Hierunter fallen u. a. die Erstellung von Broschüren z. B. als Fremdenverkehrswerbung und Dokumentationen mit Verweis auf die Gesetzlichkeiten wie BNatSchG und ThürNatSchG. Weiterhin könnte keine notwendige Beschaffung von Foto- und sonstigem Verbrauchsmaterial zur Sicherstellung von Umweltdelikten erfolgen.

Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

...

B - Kulturnaher Bereich - begrenzt auf den laufenden Betrieb (Verwaltungshaushalt)

1) Volkshochschule, sonstige Weiterbildung UA 35000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	183.421,52 €	314.361,86 €	494.742,38 €	674.621,72 €	429.000 €	308.844 €
Ausgaben	413.720,44 €	398.311,35 €	595.810,96 €	723.205,00 €	736.321 €	536.043 €
Saldo	-230.298,92 €	-83.949,49 €	-101.068,58 €	-48.583,28 €	-307.321 €	-227.199 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA	413.720,44 €	398.311,35 €	595.810,96 €	723.205,00 €	736.321 €	536.043 €
Ausgaben UA in %	0,42	0,37	0,54	0,63	0,62	0,44
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	230.298,92 €	83.949,49 €	101.068,58 €	45.583,28 €	307.321 €	227.199 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,23	0,08	0,09	0,04	0,26	0,19

Wie auch im Falle Thüringer Museum hätte die Schließung der Volkshochschule arbeitsrechtliche Folgen.

Zudem ist die VHS nur teilweise dem freiwilligen Bereich zuzurechnen. Laut § 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz legt fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit in ihrem Gebiet eine Grundversorgung durch die Einrichtung von Volkshochschulen gewährleistet. Zu dieser Grundversorgung gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen zum externen Erwerb von Schulabschlüssen. Ein vom Thüringer Innenministerium erstellter Aufgabenkatalog für Kommunen nennt unter Aufgabenschlüssel 100411 die Gewährleistung einer Grundversorgung der Erwachsenenbildung eindeutig als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Darüber hinaus übernimmt die VHS eine wichtige Rolle in der Integration (Sprachkurse).

Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

C - Sonstige Bereiche (Verwaltungshaushalt)

1) Sozial- und Jugendhilfebereich

- 1.1. Zuschüsse an Vereine und Verbände, Wohlfahrtspflege HHSt. 47000.718000
- 1.2. Zuschuss an DRK - Haus der Vereine HHSt. 47000.718300
- 1.3. Zuschuss Sozialkaufhaus HHSt. 47000.718900
- 1.4. Kindertreff "Eisenach Nord" bzw. ab 2016 UA Kinderbereich UA 46081
- 1.5. Kinderbeauftragte UA 46080
- 1.7. Zuschuss Suppenküche HHSt. 47000.718700

...

Ausgaben	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
1.1.	4.600,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	8.500 €	8.500 €
1.2.	0,00 €	6.700,00 €	6.700,00 €	0,00 €	0 €	0 €
1.3.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
1.7.	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	5.000 €	5.000 €
gesamt:	4.600,00 €	10.700,00 €	10.700,00 €	4.000,00 €	13.500 €	13.500 €

1.4. UA 46081	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	10.387,40 €	31,40 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	10.380,90 €	376,03 €	300,00 €	300,00 €	400 €	600 €
Saldo	6,50 €	-344,63 €	-300,00 €	-300,00 €	-400 €	-600 €

1.5. UA 46080	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	23.605,00 €	22.000,00 €	18.500,00 €	23.000,00 €	25.500 €	25.500 €
Ausgaben	83.180,30 €	91.835,08 €	102.102,57 €	101.401,74 €	104.151 €	113.079 €
Saldo	-59.575,30 €	-69.835,08 €	-83.602,57 €	-78.401,74 €	-78.651 €	-87.579 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben der UA 46081 sowie 46080 und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA 46081+46080	93.561,20 €	92.211,11 €	102.402,57 €	101.701,74 €	104.551 €	113.679 €
Ausgaben UA in %	0,10	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA 46081+46080	59.575,30 €	70.179,71 €	83.902,57 €	78.701,74 €	25.500 €	88.179 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,06	0,07	0,08	0,07	0,02	0,07

1.1.Zuschüsse an Vereine und Verbände, Wohlfahrtspflege HHSt. 47000.718000

Förderung der Seniorenarbeit (incl. Ortsteile) - entspricht der Pauschalierung des § 71 SGB XII, ansonsten kostenintensivere Einzelfallhilfen.

1.2.Zuschuss an DRK - Haus der Vereine HHSt. 47000.718300

Vertragliche Grundlagen vorhanden; politische Entscheidung. Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes oder aus Spendenmitteln.

1.3.Zuschuss Sozialkaufhaus HHSt. 47000.718900

Das Sozialkaufhaus wurde geschlossen; es erfolgen keine Zuschüsse mehr.

1.4. Kindertreff "Eisenach Nord" bzw. ab 2016 UA Kinderbereich UA 46081

Mit Änderung zum 01.09.2015 wurde aus dem ursprünglichen Kindertreff Eisenach-Nord ein Begegnungszentrum im Rahmen der allgemeinen Sozialberatung für Menschen mit Migrationshintergrund sowie Familien und Alleinerziehenden.

...

Auswirkung bei Streichung: - Wegfall einer Anlauf- und Betreuungsstätte für Sozialschwache einschließlich Essensversorgung, Kleiderkammer und Lernförderung, erhöhte Leistungen für Sozialausgaben, insbesondere für Pflichtaufgaben entsprechend SGB VIII ff., Rückzug privater Förderer einschließlich der im Planungsraum angesiedelten Firmen, welche das Angebot auch zur Gewährleistung von Wohnqualität im Viertel maßgeblich unterstützen (Störung des sozialen Klimas im Quartier haben auch Auswirkung auf die Infrastruktur- Qualität

1.5. Kinderbeauftragte UA 46080

Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

1.7. Zuschuss Suppenküche HHSt. 47000.718700

Zuschüsse für den Betrieb einer Suppenküche; es ist eine politische Entscheidung. Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes oder aus Spendenmitteln.

2) Sportförderung /Zuschüsse eigene Sportstätten

2.1.Förderung des Sports (Vereine) UA 55000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €

Die Förderung von Sportvereinen beläuft sich seit Jahren auf 0 EUR.

2.2.Zuschüsse eigene Sportstätten HHSt. 56000.718000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	41.363,46 €	21.000,00 €	19.000,00 €	21.000,00 €	21.000 €	42.000 €

Durch Vereine werden stadteigene Sportstätten bewirtschaftet. Dies wirkt sich kostengünstiger aus, als wenn dies durch die Stadt selber vorgenommen wird. Mit den Vereinen bestehen dazu Verträge.

Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert und sind seit Jahren auf gleichbleibendem Niveau. Da der Zuschuss für das Jahr 2014 erst im Haushaltsjahr 2015 kassenwirksam verbucht wurde, ist im Jahr 2014 keine Ausgabe zu verzeichnen.

Dies trifft analog für die Jahre 2019 und 2020 zu: Da der Zuschuss für das Jahr 2019 erst im Haushaltsjahr 2020 kassenwirksam verbucht wurde, ist im Jahr 2019 keine Ausgabe zu verzeichnen, was in 2020 jedoch zur Verdopplung des Haushaltsansatzes führt.

...

3) Sonstige Bereiche

3.1. Verfügungsmittel Oberbürgermeisterin HHSt. 00100.660000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	8.322,26 €	8.889,46 €	9.995,27 €	8.635,68 €	9.000 €	9.000 €

Gemäß § 11 ThürGemHV sollen Verfügungsmittel i. d. R. 0,5 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht überschreiten, der im Haushalt enthaltene Ansatz beläuft sich somit weit unterhalb der vorgegebenen Grenze (**für 2019: 0,5 v. T. bei einem HH-Volumen des VWH von 118.792.209 EUR entsprechen 59.306 EUR!**).

Eine Kürzung oder Einstellung hätte für die Stadt Eisenach u. a. nachfolgende Konsequenzen: Kleine Gastgeschenke für verdiente Persönlichkeiten und Gäste aus Partnerstädten müssten entfallen. Die Bewirtung von Gästen der Stadt Eisenach, z. B. bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Ministern, Botschaftern, Generalkonsuln und anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Bildung müssten eingestellt werden. Aufgrund der Feierlichkeiten zum Reformationsjubiläum und dem 117. Deutschen Wandertag wurde der HH-Ansatz 2017 geringfügig um 1.000 EUR gegenüber dem Vorjahr erhöht. Ab dem Jahr 2018 beträgt der HH-Ansatz dann wieder 9.000 EUR.

3.2. Personalamt; weitere Verw.- u. Betriebsausgaben /Ehrungen HHSt. 02200.570000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	2.757,70 €	3.726,58 €	3.814,93 €	2.323,34 €	5.000 €	5.000 €

Dienstvereinbarung Ehrungen bei weiteren Verw.- u. Betriebsausgaben /Ehrungen: Konsequenz: Keinen Blumenstrauß (10,00 €) zum 50., 60. und 65. Geburtstag der Beschäftigten, bei Dienstjubiläen und bei der Verabschiedung. Bei Todesfällen von Beschäftigten kein Bukett. Die DV Ehrungen wurde in den letzten Jahren bereits mehrmals einer Prüfung unterzogen, die neuste Dienstvereinbarung trat am 04.05.2015 in Kraft.

3.3. Gleichstellungsbeauftragte; Zuschüsse an Vereine und Verbände HHSt. 02700.718000

3.4. Gleichstellungsbeauftragte; Veranstaltungen HHSt. 02700.600000

Ausgaben	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
3.3.	14.014,00 €	14.014,00 €	0,00 €	20.283,95 €	20.800 €	21.750 €
3.4.	0,00 €	57,60 €	300,00 €	156,60 €	500 €	500 €

Die Zuschüsse der Gleichstellungsbeauftragten liegen seit Jahren auf gleichbleibendem Niveau. Veranstaltungen werden über Spenden oder sonstige Einnahmemöglichkeiten finanziert.

Das Frauenzentrum in Eisenach gibt es ab 2017 in der bisherigen Form nicht mehr, der Trägerverein Netzwerk Frauen und Arbeit e. V. ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Ab dem Jahr 2018 dienen die HH-Mittel zur Unterstützung des Thinka-Projektes der Ziola GmbH. In diesem Projekt soll u. a. ein Frauentreff angeboten werden als Ersatz bzw. Neubeginn nach der Schließung des Frauenzentrums.

...

3.5. Sachausgaben Ortsteile HHSt. 02000.571000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	0,00 €	310,07 €	0,00 €	0,00 €	2.000 €	500 €

Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

3.6 Zuschuss Interessengemeinschaft Südwest-Thüringen HHSt. 79110.718000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	4.500,00 €	2.000,00 €	0,00 €	2.500,00 €	2.500 €	2.500 €

Aufbauend auf dem Regionalplan Südwestthüringen und in Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft soll für den Stadt-Umland Raum für Schwerpunktthemen ein Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Neben Fördermitteln tragen die mitwirkenden Umlandgemeinden die Kosten mit. Der Anteil der Stadt Eisenach kann nicht auf andere Gemeinden verteilt werden.

3.7. Bürgerhaus UA 76040

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	23,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Saldo	-23,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €

Das Bürgerhaus wurde öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Der Stadtrat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 05.11.2013 über den Verkauf des Bürgerhauses entschieden (TOP 10 nö.T.). Der Kaufvertrag wurde abgeschlossen. Im Jahr 2015 wurden letztmalig Kosten für die Liegenschaft (Versicherungen) gebucht.

...

Zusammenfassung

Teil C - Sonstige Bereiche	33.992,40 €	22.031,40 €	18.500,00 €	23.000,00 €	25.500 €	25.500 €
gesamt:	1.384.934,95 €	1.500.973,06 €	1.690.150,17 €	1.834.368,16 €	1.755.700 €	1.576.414 €
Ausgaben						
Teil A /B: Kultur- u. Kulturnaher Bereich	4.868.682,35 €	4.999.129,63 €	5.292.791,21 €	5.424.730,42 €	5.888.539 €	5.747.204 €
Teil C - Sonstige Bereiche	169.142,53 €	152.908,82 €	146.212,77 €	160.601,31 €	178.851 €	208.429 €
gesamt:	5.037.824,88 €	5.152.038,45 €	5.439.003,98 €	5.585.331,73 €	6.067.390 €	5.955.633 €
Saldo	-3.652.889,93 €	-3.651.065,39 €	-3.748.853,81 €	-3.750.963,57 €	-4.311.690 €	-4.379.219 €
Gesamtausgaben VWH	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Anteil Kulturausgaben und Kulturnaher Bereich an den Ausgaben des VWH in %:	4,97	4,64	4,77	4,73	4,96	4,73
Sonstige Bereiche in %:	0,17	0,14	0,13	0,14	0,15	0,17
gesamt in %	5,14	4,78	4,90	4,87	5,11	4,91
gesamt in % OHNE lfd. Zuschuss Theater + Thür.Philharmonie:	3,10	2,93	3,10	3,13	3,42	3,25